Die

Französische Gesetzgebung;

dargestellt

von

Ernst Jul. Paraquin.

VI.

Der Strafprozeß.

München, 1861.
Literarisch=Artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

F. Der Strafprozeß.

Einleitung.

Die Rechtsgeschichte Frankreichs hat von alten Zeiten her einen nicht beneidenswerthen Reichthum an Ausnahmsgerichten und sogenannten Commissionen aufzuweisen, welche die jeweiligen Machthaber zur Verfolgung und Aburtheilung gewisser Personen und Prozesse neben den permanent bestehenden Ausnahms-Tribunalen, den Prevotalhöfen, transitorisch einsetzten und deren Beruf regelmäßig der war, mißfällige, gefürchtete oder beneidete Personen durch Hinrichtung, lebenslängliche Einkerkerung oder Verbannung aus dem Wege zu räumen oder wenigstens unschädlich zu machen. Bekannt ist, wie der Mönch zu Marcoussis, Franz I., am Grabmale des hingerichteten Generals von Montagu erwiederte: Nicht durch die Justiz wurde Montagu verurtheilt, sondern durch die Commission. (Siehe Bérenger, von der Criminaljustiz und Dupin's Bemerkungen über die Criminalgesetze). Der alte Pitaval erzählt uns, unter Andern, eine schöne Anzahl solcher Schurkereien im Dienste der Justiz, und die Erinnerung an die chambres ardentes Franz II.*), die maréchaussées Ludwig XI., die Criminal-Commissionen Ludwig XIII., vielmehr Richelieu's, die sogenannten Giftmischer-Commissionen**) Ludwig XIV. und die

*) Feuerkammern wurden sie genannt, weil ihre Opfer, die Protestanten, auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden. Ihr Präsident war Mouchi, von woher Mouchard abgeleitet wurde.

**) Unter dem Präsidenten La Regnie und dem Polizeiminister Argenson.

chambres de justice des Regenten*) (Herzogs von Orleans) wird ein ewiges Grauen und Entsetzen in der civilisirten Welt wach erhalten.

Das Strafverfahren war damals durchaus ein geheimes, inquisitorisches, die Vertheidigung sehr beschränkt, die persönliche Freiheit in keiner Weise geschützt; die Strafen waren in der Regel arbiträr, wenigstens die Execution derselben konnte nach dem Gutdünken und der barbarischen Laune der Richter mit allerlei gräulichen Zuthaten, welche Schrecken und Entsetzen erregen, die Martern und die Todesangst des Opfers oder auch des Verbrechers in's Endlose vermehren und verlängern mußten, versehen werden. Die Folter (la question) spielte bei dieser willkührlichen, elenden Prozedur eine furchtbare Rolle; und Alles das nannte man Justiz!

Welch' kurze Zeit liegt zwischen damals und jetzt! welch' ungeheure Veränderung und Umgestaltung in Sitte, Ansicht und Recht! Und wem verdanken wir diesen Riesenschritt zum Bessern und zur Vernunft?!

Die Ordonnanz von 1670 hatte das Verfahren einigermaßen geregelt, aber alle die Attribute einer schlechten, willkührlichen Gerechtigkeitspflege, als Folter, Commissionen, Inquisitionsprozeß, geheimes, schriftliches Verfahren beibehalten und die Prevôtaljurisdiction noch mehr organisirt und befestigt. Die frühern Verbesserungsversuche waren alle total mißlungen. Die Ordonnanz von 1539 hatte schon früher einige Mißbräuche aufgehoben, dafür aber den Gebrauch der Folter sanktionirt, die Vertheidigung beschränkt, das Verfahren bis zum Schluß zu einem völlig geheimen gemacht. Der Kanzler Poyet hatte diese Grundzüge des kanonischen Prozesses eingeführt, um das bestehende Recht zu verbessern! Die Schöpfung der Criminal-Lieutnance (Criminal-Lieutenante) (1550) war keine weitere Verbesserung zu nennen, als daß durch sie die Geschäftslast der Bailli und Seneschallen etwas erleichtert wurde.**)

*) Auch diese wurden, wie die Giftmischer-Commissionen, gewöhnlich chambres ardentes genannt.

**) Der Parlaments-Präsident Lamoignon gibt den Prevôtalhöfen, an welchen diese Lieutenants fungirten, das schöne Zeugniß: daß sie noch schlechter seyen, als die Räuber selbst!

Aber endlich war die Menschheit des Gräuels, der barbarischen Tyrannei müde. Ausgezeichnete Männer hatten durch ihre Schriften immer größere Kreise zur Umgestaltung des Systems vorbereitet, wie Montesquieu, Servan, Depaty, Voltaire ꝛc. und für die Gequälten und ihre Henker, für Tortur und Inquisition schlug endlich die letzte Stunde. Die Generalstände brachten 1789 aus allen Gegenden und Provinzen vor Allem den Wunsch, den Ausdruck des dringenden Bedürfnisses nach Umgestaltung und Verbesserung der Strafrechtspflege vor den Thron des milde gesinnten Königs, und sein Herz war diesen Wünschen schon durch die Deklaration von 1788 zuvorgekommen, welche seine Rede vom 23. Juni 1789 nochmals bestätigte.

Schon der 8. und 9. Oktober 1789 stellte das Prinzip der unbeschränkten Vertheidigung, der Anklageprozedur, der öffentlichen und mündlichen Verhandlung auf und rief wieder das uralte germanische Institut der Schöffen unter dem Namen Gericht der Notabeln in's Leben. Das Gesetz vom 16. August 1790 legte weiters die verbessernde Hand an die bestehenden Zustände, wandelte das Institut der Notabeln in das der Jury oder der Geschwornen um, indem es wie in der Organisation der Friedensgerichte, in der Aufstellung der Grundzüge des Civilprozesses, dem englischen Gesetze, dem altgermanischen sich nun auch im Strafrechte anschloß. Und so kamen die Sitten und das Recht unserer Altvordern und Ahnen, welche die Engländer sich erhalten hatten, nachdem in Frankreich und Deutschland sie das römische und kanonische Recht verdrängt hatte, nach dem Verlaufe vieler Jahrhunderte wieder in Frankreich zu Ehren und Geltung, und die letzten Dezennien konnten es erleben, wie endlich auch in Deutschland die Grundzüge des uralten germanischen Rechtes ihren Triumpf-Einzug hielten, welche ein bornirter, egoistischer Bureaukratismus so lange fern gehalten und als die höllische Ausgeburt der Revolution und des Franzosenthums verläumderisch verschrieen hatte.

Die Organisation der Jury erfolgte durch das Gesetz vom 16. Septbr. 1791. Die alten Prevôtal- und sonstigen Criminalgerichte, die Folter, die Verstümmlung, die Brandmarkung wurden aufge-

hoben; (Gesetz vom 20. Januar 1790 vom 19.—22. Juli 1791. 15. Septbr. bis 6. Oktober 1791) der Criminalprozeß nach den neuen Grundzügen in dem Gesetze vom 3. Brumaire IV codificirt.

Auf den Grundlagen dieses Gesetzbuchs arbeitete dieselbe Commission, welche auch das Strafrecht in seinem materiellen Theile behandelte, nämlich Treilhard, Target, Viellard, Oudard und Blondel, den Strafprozeß unter dem Kaiserthume im Jahre 1807 aus und derselbe wurde im Jahre 1808 in der Legislative berathen und dekretirt und trat unter dem Namen code d'instruction criminelle mit dem 1. Januar 1811 in's Leben, zugleich mit dem code pénal.

Er enthält in 643 Artikeln, welche in zwei Bücher abgetheilt sind, das Verfahren in strafrechtlichen Sachen vor den einfachen Polizeigerichten, den Bezirksgerichten, den Appellhöfen, den Criminalgerichtshöfen, mit und ohne Jury (letzteres wenn der Angeklagte nicht erscheint oder vor den Spezialgerichten). Das Verfahren in Militär-Strafsachen, in Preßsachen, in Forstsachen, vor den Staatsgerichtshöfen und sonstigen Ausnahmsgerichten ist nicht darin enthalten, mit alleiniger Ausnahme der Prozedur vor den ordentlichen Spezialgerichtshöfen. Wir wollen nun zuvörderst auf diese, die Staatsgerichtshöfe und sonstige exceptionelle Gerichte einen kurzen Blick werfen.

I. Kapitel.

Special- und Ausnahmsgerichte der neuern Zeit. Politische Gerichtshöfe.

Die erste Creirung der Specialhöfe fällt in das Jahr IX der Republik durch das Gesetz vom 18. Pluviôse. Sie waren eine Fortsetzung und Nachbildung der unter der Monarchie bestandenen Ausnahmstribunale und hatten in Betreff ihrer Competenz die meiste Aehnlichkeit mit den prévôts des maréchaux de France; denn wie vor diese Prevotalhöfe, wurden vor ihr Forum verwiesen: die Verbrechen der Vagabunden und Bettler, Münzfälschung, Diebstähle mit Einbruch, Straßenraub, Meuchelmord, wenn solcher durch bewaffnete Banden vorbereitet war, und bewaffnete Rebellion; letzteres Ver-

brechen jedoch nur dann, wenn die Rebellen in flagranti ergriffen worden waren. (Gesetz vom 18. Pluv. 9. Art. 6—12. Legraverend traité de la législation criminelle T. II. pag. 332.)

Seit 1791 nämlich und in Folge der Konstitution aus diesem Jahre — Kap. 5 Art. 9 du pouvoir judiciaire — hatten in Frankreich besondere Criminalhöfe mit Zuziehung von Geschwornen über die Verbrechen erkannt; nun aber häuften sich in Folge der Bürgerkriege in den meisten Provinzen obige Spezies von Verbrechen in dem Maße, daß die Aburtheilung derselben durch Geschworne zu langsam, zu deren sofortigen Repression nicht mehr genügend erschien. Diese Erscheinung führte sodann zur Errichtung von Ausnahmstribunalen mit strengern und abgekürzten Formen und Beseitigung von Geschwornen, welche man mit dem Namen Specialgerichte bezeichnete und welche, wie in dem Gesetze selbst gesagt ist, bis zur Herstellung des allgemeinen Friedens andauern, also transitorischer Natur seyn sollten. Sie waren offenbar eine Art Standgerichte, wie dies auch die Zuziehung von drei Militärpersonen in das richterliche Kollegium beweist. Zur Zeit der Republik waren den drei rechtsgelehrten und drei militärischen Richtern auch zwei von der Regierung hiezu gewählte Bürger beigegeben, was später unter dem Kaiserreich wegfiel. (Thiers, histoire du consulat et de l'empire T. II. und Dalloz, Dictionnaire Géneral etc. 1. partie. T. I. mot. compétence criminelle.)

Aber unter einer Napoleonischen Herrschaft konnte wohl nicht mehr die Beseitigung eines so rigorosen, dem Despotismus so bequemen Instituts erwartet werden. Das Dekret vom 15. Dezember 1808 behielt dasselbe unter einiger Modifikation bei, jenes vom 20. April 1810 über die Gerichtsorganisation schuf sogar noch eine weitere Abart, eine außergewöhnliche cour spéciale, und die bisher bestehende erhielt sofort die Bezeichnung „ordinäre." Aber nicht zufrieden mit diesen Standgerichten, beschwor Napoleon, das undankbare und entartete Kind der Freiheit, welcher er Alles verdankte, auch aus dem Grabe einer traurigen Vergangenheit nochmals das erbärmliche und despotendienerische Institut der transitorischen Commissionen hervor. So entschied in dem Criminalprozesse gegen den edlen Moreau ein Senatus-Consult, daß derselbe ohne Ge-

schworne zu prozessiren sey; so ernannten ähnliche Consulte Militär-Commissionen, welche statt der legalen Gerichtshöfe zu funktioniren hatten, so erklärte die Regierung geradezu Departemente außerhalb der Konstitution, um die ordentlichen Gerichte in bestimmten Fällen beseitigen zu können. Seit der Konsularregierung überhaupt (1799) hatte der tyrannische Geist des Buonaparte nach und nach alle Errungenschaften der Freiheit auf diesem Gebiete allmählig zu zerstören und zu beseitigen begonnen. Selbst die Militärcommissionen genügten ihm nicht. Jede Form auch nur einer gerichtlichen Prozedur gegen politisch Mißliebige oder Verdächtige genirte ihn. Im März 1810 dekretirte er förmlich „prisons d'êtat" wie er sagte: „im Interesse des öffentlichen Wohls für Personen, die man unmöglich in Freiheit belassen, aber auch nicht mit Erfolg prozessiren lassen könne." Diese administrativen oder politischen Beraubungen der Freiheit, der menschlichen und bürgerlichen Rechte durch Staatsgefängniß und Deportation spielen bekanntlich seit dem Staatsstreich wieder eine große Rolle in Frankreich.

Erst die Charte vom Jahre 1814 unterdrückte in ihrem 63. Artikel alle Ausnahmsgerichte, mit Ausnahme der Prevôtalhöfe jedoch, welchen indessen nur die Cognition über bewaffneten Schleichhandel und dabei vorkommende Widersetzlichkeiten gegen die Beamten, Mißhandlung, Mord ꝛc. zugestanden war. Endlich beseitigte die Charte vom Jahre 1830 alle und auch diese Ausnahmstribunale durch ihre Artikel 50, 53 und 54. —

In der bayerischen Rheinpfalz besteht das Institut der Specialgerichtshöfe in derselben Weise fort, wie es die Napoleonische Gesetzgebung ausgebildet hat; nur die Besetzung des Gerichts wurde durch ein Dekret des Generalgouverneurs Justus Gruner (russischer Staatsrath, welcher in dieser Eigenschaft im Namen der Verbündeten nach der Vertreibung Napoleon's in den Rheinprovinzen zu Koblenz fungirte) vom 25. April 1814 für die Rheinlande dahin modifizirt, daß die Zuziehung dreier Militärpersonen zur Bildung des Gerichtshofes aufgehoben wurde und fortan die fünf rechtsgelehrten Richter des Assisenhofes auch den Spezialhof zu bilden hatten.

Der Code d'instruction criminelle enthält in dem 6. Titel

des 2. Buches das fragliche Dekret vom 15. Dezember 1808 von den Specialgerichtshöfen in einem Einzigen Kapitel, welches fünf Abschnitte hat, die 47 Artikel enthalten.

Der erste Abschnitt behandelt die Competenz, die Bildung des Hofes, die Qualifikation und Attribute der dabei fungirenden Räthe und Staatsanwälte, sowie die Bestimmungen über Zeit und Ort der Session. Wie schon oben erwähnt begründete sich die Competenz entweder:

1) ratione materiae, indem die Verbrechen einer mit Waffen geschehenen Empörung gegen die bewaffnete Macht, eines durch Waffen unterstützten Schleichhandels, der Münzfälschung und des Angriffs auf das Leben einer Person, wenn solcher durch bewaffnete Zusammenkunft vorbereitet war, dahin verwiesen waren; oder:

2) ratione personae, indem die Verbrechen, welche von Landstreichern, Leuten ohne Nahrungszweig (gens sans aveu) oder von solchen verübt worden, welche schon einmal zu Leibes- oder entehrenden Strafen verurtheilt worden waren, der Cognition dieser Specialgerichtshöfe unterstellt wurden.

Der zweite und dritte Abschnitt regulirt die Prozedur vor der öffentlichen Verhandlung und in derselben, welche eine summarische ist und wobei, wie schon erwähnt, keine Geschwornen zugezogen werden.

Der vierte Abschnitt behandelt das Urtheil, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist. Nur die Anrufung der Gnade des Kaisers ist gestattet, welche Imploration die Vollstreckung des Urtheils, über welche der fünfte Abschnitt in nur zwei Artikeln spricht, suspendirt. Außerdem wird das Urtheil in den nächsten 24 Stunden nach seiner Fällung vollzogen.

Obwohl es ein Cardinalprinzip der Gesetzgebung der neunziger Jahre war, die Ausnahmsgerichte zu beseitigen und die Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte allein aufrecht zu erhalten, welcher Grundsatz durch die gesetzliche Bestimmung: „Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden;" seinen Ausdruck seit 1790 in allen Verfassungsgesetzen bis zur neuesten Zeit, im Civil- und im Criminalprozesse fand, so wollte dieses Aufgeben der exceptionellen Criminalgerichte doch nicht den Franzosen gelingen, und so

finden wir, außer den eben detaillirten Specialgerichtshöfen ordentlicher und außerordentlicher Natur und den Militärcommissionen unter Napoleon auch noch eine haute cour imperiale, die, errichtet durch das organisatorische Senatusconsult vom 28. Floreal XII., welches das Kaiserthum einführte und den bisherigen ersten Consul Napoleon Bonaparte zum Kaiser ernannte, über politische Verbrechen, über Verbrechen durch Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Großwürdenträger, Minister, Staatsräthe, Senatoren, Gouverneure der Kolonien, Präfekten, Großoffiziere und andere hohe Beamten begangen 2c. erkannte. Der hohe kaiserliche Gerichtshof war aus den Senatoren komponirt und vom Erzkanzler des Reichs präsidirt. Er fiel mit dem Kaiserthume, ohne je eine Sitzung gehalten zu haben. Wir finden ferner noch: 1) cours prévôtales des douanes zur Verfolgung der Schmugglerbanden, der Einschwärzungen mit Waffen und Gewalt und sonstiger Rebellionen durch Gesetz vom 20. Dezember 1815 *) unter Ludwig XVIII. wieder eingeführt, aber bald auch wieder durch die Kammern im Jahre 1817 aufgehoben; 2) dann einen Staatsgerichtshof für politische Verbrechen, den Pairshof (Art. 33 der Konstitution vom Jahre 1814) vor dem die Generale Ney und Lavalette prozessirt wurden, von denen jener bekanntlich erschossen, dieser, gleichfalls zum Tode verurtheilt, durch seine Frau aus dem Gefängnisse befreit und durch glücklich bewerkstelligte Flucht in's Ausland gerettet wurde. Er fand zuerst in Freising, dann an den Ufern des schönen Starnberger Sees (zu Ammerland) ein schützendes Asyl unter dem Scepter eines edlen Königs, des unvergeßlichen, menschenfreundlichen ersten Maximilian's, des bayerischen Titus.

Wir finden, nachdem auch die Charte von 1830, ganz wie die der 100 Tage, den Grundsatz aufgestellt, daß keine Ausnahmsgerichte und Commissionen geschaffen werden dürfen, dennoch wieder einen außerordentlichen Gerichtshof, durch den Art. 28 dieser nämlichen Charte konstituirt, welcher, wörtlich wie der Art. 33

*) Damals wüthete (1815) nach dem Sturze des Kaisers die chambre introuvable der Altroyalisten mit unerhörter Niederträchtigkeit und Willkühr. Sie wurde 1816 aufgelöst. Die Prevôtalhöfe waren besonders bei dem Aufstande in den Sevennen thätig.

der Konstitution von 1814, verfügt: „die Kammer der Pairs „erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und der Angriffe „wider die Sicherheit des Staats, wie sie das Gesetz (der code „pénal nämlich) bezeichnet." Damit waren alle politischen Verbrechen der Cognition der ordentlichen Gerichtshöfe abermals entzogen. Prozesse von Bedeutung unter ihm sind gegen Louis Napoleon Bonaparte, jetzigen Kaiser der Franzosen, wegen seines Boulogner-Attentats, gegen die aufrührerischen Republikaner zu Lyon und Paris im Jahre 1834 und 1835, gegen die Königsmörder Fieschi, Pepin, Morey, Boireau 1836, Alibaud und Meunier (1837), gegen Teste, Cubieres, den Herzog von Praslin und Andere geführt worden.

Nach dem Sturze Louis Philipp's führte die republikanische Konstitution gleichfalls wieder einen Staatsgerichtshof unter dem Namen haute cour de justice (Art. 91 und folg.) ein, welcher über Anklagen gegen den Präsidenten der Republik und seine Minister, die von der Nationalversammlung erhoben werden, entscheiden sollte, ferner über alle Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche durch ein Gesetz von der Nationalversammlung an diese cour verwiesen werden. Aber nur kraft eines Gesetzes der Nationalversammlung sollte dieselbe in Wirksamkeit treten können rc., die Prozedur sollte öffentlich und mündlich seyn; vor 36 Geschwornen, 4 Ergänzungsgeschwornen, die aus der Zahl der Generalräthe gewählt werden, und vor dem Hofe, bestehend aus einem Präsidenten, 4 Richtern und 2 Ergänzungsrichtern stattfinden. Die Richter sollten mittelst geheimen Scrutiniums aus dem Cassationshofe gewählt, die Mitglieder des öffentlichen Ministeriums vom Präsidenten der Republik, oder wenn gegen diesen selbst die Anklage geht, von der Nationalversammlung ernannt werden. Nach dem Sturze der Republik aber wurde die neue Aera des Cäsarismus mit der Bildung vier großer Militärcommissionen inaugurirt, die als Ausnahmsgerichte zur Verfolgung der politischen Gegner in die verschiedenen Departemente abgeschickt wurden. Zahllose Deportationen bezeichneten ihre Thätigkeit.

Abgesehen von diesen politischen Gerichtshöfen bestanden und bestehen noch folgende außerordentliche oder Ausnahmstribunale

(tribunaux d'exception ou d'attribution) für bestimmte Stände und bestimmte Gattungen rechtswidriger Handlungen in Frankreich: 1) die Militärgerichte für die Landtruppen (les conseils de guerre pour les troupes de terre); 2) die Militärgerichte für die Seetruppen (les tribunaux maritimes ordinaires et speciaux); 3) die Tribunale für die Disciplinarvergehen der Nationalgarde; 4) die Tribunale der Fabrikanten (les conseils de prud'hommes), welche leichte Contraventionen bis zu drei Tage Gefängniß abzuurtheilen kompetent sind.

II. Kapitel.

Prinzipien und Grundlagen des französischen Straf-Prozesses.

Der aus der Revolution hervorgegangene Strafprozeß ist auf folgende Grundlagen und Prinzipien begründet:

1) Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden; Commissionen und exzeptionelle Gerichte sollen keine bestehen. In wie weit dieser Grundsatz eingehalten wurde, haben wir im vorigen Kapitel gesehen.

2) Niemand soll seiner persönlichen Freiheit beraubt werden, als in den durch das Gesetz zugestandenen Fällen. Die Wahrung dieses kostbaren Rechts, der französischen Habeas-Corpusakte, ist zu sehr der Willkühr der Gerichtspolizeibeamten überlassen, als daß man es als eine Wahrheit ansehen dürfte.

3) Das Recht, auf Anwendung einer Strafverfügung zu klagen, steht nur den öffentlichen Beamten zu, welchen es anvertraut ist. Also Begründung des Anklageprozesses mittelst der öffentlichen Klage (action publique). Die Klage auf Entschädigung und Ehren-Ersatz kann zu gleicher Zeit mit der öffentlichen Klage vor demselben Richter mittelst der Civilklage (action civile) von der beschädigten Partei betrieben werden (Adhäsionsprozeß).

4) Das Verfahren in Criminalsachen hat zwei Stadien, ein Vorverfahren, welches inquisitorisch, geheim und schriftlich ist, und das eigentliche oder Hauptverfahren, welches öffentlich und mündlich ist.

Ueber die hohen Vorzüge dieser beiden Prinzipien haben wir uns im Civilprozesse schon genugsam ausgesprochen, so daß wir dorthin verweisen dürfen und nur hier bemerken wollen, daß dieselben eine viel größere Bedeutung noch hier im Criminalverfahren haben, als dort, daß dieselben hier noch unerläßlicher und unentbehrlich zur Ermittlung und Feststellung der Wahrheit, zur Spendung materieller Gerechtigkeit, zur Erweckung des Vertrauens zum Richter, zur Kenntnißnahme des Gesetzes von Seite des Publikums ꝛc. sind. Denn in dem sittlichen Gefühle und in dem Rechtsbewußtseyn einer Nation allein kann das Strafrecht seine natürliche Wurzel schlagen und dazu bedarf es der öffentlichen Pflege derselben. Diese Wahrheiten sind auch in neuerer Zeit so entschieden überall anerkannt, daß sich weiter darüber zu verbreiten unnöthig erscheinen muß. Auch im Strafverfahren kann, wie im Civilverfahren, aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Moral und Ordnung, die Oeffentlichkeit auf Antrag des Staatsprokurators durch ein Urtheil von der Exposition der Anklage an bis zu Schluß der Debatten ausgeschlossen werden. Die Verkündung des Urtheils aber muß jedenfalls wieder in öffentlicher Sitzung geschehen.

Ueber Verbrechen entscheidet ein Criminal-Gerichtshof mit Zuziehung von Geschwornen; über Vergehen die Bezirks- als Zuchtpolizei-Gerichte in erster, die Appellationsgerichte in zweiter Instanz; über Polizeiübertretungen ein Polizeirichter, und zwar der Friedensrichter des Kantons, in erster Instanz und die Bezirks- als Zuchtpolizei-Gerichte in zweiter Instanz. Die Geschwornen entscheiden souverainement. Gegen ihre Verdikte findet keine Berufung statt. Nur in bestimmten Fällen können dieselben durch außerordentliche Rechtsmittel am Cassationshofe angegriffen werden. Gegen die Urtheile der Polizei- und Zuchtpolizeigerichte ist die Berufung an den höhern Richter zulässig, wenn nur die geringste Freiheitsstrafe (24 Stunden), oder wenn bei jenen eine Geldstrafe über 5 Franken erkannt, bei diesen eine Verfügung überhaupt erlassen wurde, welche dem verfolgten oder dem verfolgenden Theile mißfällt. Sie ist also in Zuchtpolizeisachen unbeschränkt, selbst gegen präparatorische und interlokutorische Urtheile zulässig.

6) Die Richter, die rechtsgelehrten sowohl als die Geschwornen, urtheilen nach ihrer Ueberzeugung. Sie haben die Beweise nach ihrem Gewissen und Wissen zu würdigen, und das Gesetz hat ihnen keine Regeln vorgeschrieben, welche sie hiebei wesentlich beschränken. Nur die Polizei- und Zuchtpolizeirichter haben sich an die Protokolle gewisser Beamten, denen das Gesetz eine unbedingte Glaubwürdigkeit zugesteht, gesetzlich zu halten, wenn diese Protokolle nicht durch eine Fälschungsklage angegriffen werden. Solche Protokolle sind die der Waldhüter und bestimmter Finanzbeamten.

Eine Beweistheorie ist demnach im französischen Strafprozeß ausgeschlossen, und zwar der Natur der Sache nach, noch vollständiger, als in dem Civilprozesse.

III. Kapitel.

Die öffentliche und die Civilklage.

Art. 1—4 und 637—640 c. d'inst. cr.

Die öffentliche Klage (l'action publique) ist diejenige, welche von den hiezu gesetzlich berufenen Beamten gegen die Uebertreter der Strafgesetze bei den Strafgerichten erhoben wird und die Anwendung der im Gesetze angedrohten Strafen bezweckt. Zu ihrer Erhebung ist allein das öffentliche Ministerium durch seine verschiedenen Ober- und Unterorgane (Generalprokuratoren und Staatsprokuratoren und deren Substituten an den Appellhöfen und Bezirksgerichten, Polizeikommissären und Adjunkten an den Polizeigerichten) berechtigt. Jede Uebertretung eines Strafgesetzes ist hinreichend, die Klage hervorzurufen. Die Berechtigung der Staatsbehörde hierin ist eine unbedingte, nur in wenigen Fällen macht das Gesetz eine Ausnahme, indem es die öffentliche Klage nur unter gewissen Bedingungen zuläßt, als 1) wenn der verletzte Theil es ausdrücklich verlangt, z. B. der Ehebruch kann nur auf Verlangen des beleidigten Ehegatten verfolgt werden (siehe Strafrecht Seite 58); 2) wenn die Anstellung der öffentlichen Klage erst von der Entscheidung einer mit ihr im Zusammenhange stehenden Civilsache ab-

hängig gemacht ist, z. B. eine Entführung kann nur dann in dem Falle, wenn der Entführer die Entführte geehelicht hat, mit der öffentlichen Klage verfolgt werden, wenn zuvor das Civilgericht die Nichtigkeit dieser Ehe ausgesprochen hat (siehe Strafrecht Seite 59); 3) wenn die Genehmigung der Verfolgung einer bestimmten Person von Seiten einer höhern Behörde (z. B. des Staatsraths) oder einer Korporation erforderlich ist.

Das Recht der öffentlichen Klage wird beendet oder erlischt: a) durch den Tod des Angeklagten oder Angeschuldigten; b) durch Amnestie*); c) durch Verjährung; d) durch die rechtskräftige Entscheidung der Klage, wenn sie auf dieselbe Gesetzesübertretung gerichtet war (non bis in idem).

Bezüglich der Verjährung verfügen die Art. 637 und folgende des code d'instruction criminelle, daß dieselbe

1) in Criminalsachen eintritt nach dem Verlauf von zehn Jahren von dem Tage des Verbrechens an gerechnet, wenn in dieser Zwischenzeit durchaus keine Untersuchung noch irgend ein anderes Verfahren gegen den Urheber des Verbrechens stattfand; vom Tage der letzten Instruktionshandlung an, wenn ein Verfahren, jedoch ohne Abschluß mit Urtheil, erfolgte;

2) in Zuchtpolizeisachen in drei Jahren, vom Tage des Vergehens an oder der letzten Instruktionshandlung an gerechnet;

3) in einfachen Polizeisachen nach dem Ablaufe eines Jahres, von dem Tage der Contravention allein an gerechnet.

Die Civilklage (l'action civile oder privée) ist diejenige, welche von der durch eine Gesetzesübertretung beschädigten oder verletzten Partei (Damnifikat) gegen den Urheber derselben (Damnifikant) angestellt, und durch welche der Ersatz des Schadens, die Reparation, bezweckt wird. Nur die verletzten oder zu Schaden gekommenen Personen, nach ihrem Tode ihre Erben und legitimen Rechtsnachfolger, sowie die Wittwe oder die, unter deren Gewalt sie stehen, welche für sie gesetzlich zu sorgen und sie zu vertreten haben, sind berechtigt die Civilklage anzustellen, also die Eltern, Ehegatten, Vor-

---

*) Siehe Strafrecht Heft V. Seite 25.

münder, Curatoren ꝛc. Sie werden in dieser Eigenschaft Civilkläger, auch Civilpartei genannt.

Die Klage kann bei dem kompetenten Civilgerichte erhoben werden, oder auch, nach der Wahl des Damnifikaten, bei dem Strafgerichte, bei welchem die öffentliche Klage verhandelt wird. Sie wird durch Vorladung des Beklagten oder durch Intervention bei der Verhandlung der öffentlichen Klage angebracht. Wird sie an dem kompetenten Strafgerichte angestellt, so wird sie, nach den Vorschriften des Strafprozesses instruirt, mit und neben der Verfolgung der öffentlichen Klage; dieses Verfahren macht das Wesen des Adhäsionsprozesses aus, der ein gezwungener seyn kann oder ein freiwilliger (auch fakultativer). Ersteres ist er nämlich, wenn die beleidigte Person den Urheber der Beleidigung oder Beschädigung vor das Strafgericht vorladen läßt und Antrag gegen ihn auf Civilbestrafung nimmt. In diesem Falle ist die Staatsbehörde gezwungen, die Rechte des Staates, das heißt Aller im Interesse des Gesetzes geltend zu machen und dem Civilkläger in der Verfolgung beizutreten; natürlich nur in der Voraussetzung, daß die Klage begründet ist. Wenn dagegen die öffentliche Klage von der Staatsbehörde betrieben wird und es der beschädigten Partei demnach freisteht, mit Civilansprüchen der Klage beizutreten oder nicht, so nennt man im Falle des Beitretens der Civilpartei den Adhäsionsprozeß einen facultativen oder freiwilligen. Wenn keine strafbare Handlung vorhanden ist, kann auch eine Civilklage am Strafgerichte nicht anhängig gemacht werden; die gewöhnlichen Entschädigungsprozesse wegen Verbindlichkeiten aus dem Civilrechte gehören also nicht hieher.

Die Civilklage ist nicht präjudiciell für die öffentliche; diese dagegen unbedingt für jene (le criminel emporte le civil). Wird daher der Angeschuldigte freigesprochen, so ist die Civilklage gegen ihn als Beklagten zu verwerfen, womit jedoch die Schädenklage nicht zugleich in allen Fällen ausgeschlossen bleibt. Wird dagegen der Angeschuldigte verurtheilt, so präjudicirt diese Condemnation die Civilklage so sehr, daß selbst der Civilrichter, wenn sie an ihn gebracht wird, das strafrechtliche Urtheil als eine Wahrheit anerkennen muß und ihm keine nähere Untersuchung über das Daseyn

der strafbaren Handlung und die Thäterschaft des Beklagten zusteht. Ein Verzicht des Verletzten auf die Civilklage, eben so wenig ein Vergleich kann also auch nicht den geringsten Einfluß auf die öffentliche Klage ausüben, denn ausgenommen den Fall des Ehebruchs, wo den Ehegatten jederzeit Versöhnung und Verzicht auf Verfolgung selbst der öffentlichen Klage im Interesse des ehelichen Friedens und Familienlebens gestattet ist, kann im Interesse der öffentlichen Ordnung und gesetzlicher Bestimmung nach, die öffentliche Klage weder durch Vergleich noch durch Verzicht beseitigt werden.

Die Civilklage wird in denselben Zeitfristen verjährt wie die öffentliche Klage; aber sie erlischt, da sie nicht persönlicher Natur ist, sondern gegen die Erben angestellt werden kann, nicht durch den Tod des Angeschuldigten; eben so wenig durch Amnestie oder durch die rechtskräftige Aburtheilung der öffentlichen Klage allein. In diesen drei Fällen muß sie indessen vor das Civilgericht gebracht werden.

IV. Kapitel.

Die Voruntersuchung.

Art. 8—136 und 217—250 code d'inst. cr.

I. Zweck und Formen derselben.

Die Voruntersuchung hat zum Zweck den Thatbestand und die Natur einer strafbaren Handlung, so wie den Urheber und seine Mitgehilfen derart festzustellen, daß dem Strafrichter die Möglichkeit gegeben ist, zu erkennen, welche Art einer strafbaren Handlung vorliege, welche Personen als Urheber derselben oder als seine Gehilfen (complices) angesehen werden müssen und welche Strafe gegen diese Personen in Anwendung zu bringen sey.

Das Verfahren der Voruntersuchung ist inquisitorisch, geheim und schriftlich oder protokollarisch, während das Hauptverfahren, die eigentliche Untersuchung, mittelst der Anklage öffentlich und mündlich zu geschehen hat.

Die Voruntersuchung wird also geführt protokollarisch oder mittelst Protokolle.

Die Protokolle (förmliche und schriftliche Aufzeichnungen der Handlungen, welche sich vor den Gerichtsbeamten im Laufe ihrer Amtsverrichtungen zutragen, und der Resultate ihrer Forschungen) constatiren hauptsächlich: 1) den Thatbestand einer strafbaren Handlung; 2) Ort und Zeit und besondere Umstände, wo, wann und unter welchen sie sich zugetragen hat; 3) die Erklärungen der hiebei betheiligten Personen, als der Zeugen, Sachverständigen, Angeschuldigten 2c. (Verhöre); 4) die Amtsverrichtungen der Beamten, als die Ortsbesichtigungen, die Hausdurchsuchungen, die Beschlagnahme von Ueberführungsstücken, die Verhöre, die Verhaftungen, so wie die Gesetz- und Regelmäßigkeit aller dieser Handlungen.

Die Form der Protokolle ist im Allgemeinen dem fungirenden Beamten überlassen und nicht strikte durch das Gesetz vorgeschrieben. Nur gewisse Bestandtheile derselben sind durch sakramentelle Vorschriften als unerläßlich bezeichnet. In dieser Beziehung müssen sie enthalten: Datum und Ort der Verhandlung, Namen und Eigenschaften der Beamten, Namen, Stand, Alter, Wohnort der Personen, die vernommen werden oder Erklärungen abgeben. Sie müssen von den Beamten am Schlusse unterzeichnet seyn, theilweise sogar auf jeder Seite. Sie müssen von den Erklärenden und den Verhörten (Zeugen oder Angeschuldigten, Sachverständigen, Auskunftspersonen, Assistenzpersonen 2c.), nachdem die Protokolle ihnen vorgelesen worden sind, am Schlusse unterzeichnet werden; von den Angeschuldigten auf jeder Seite. Können oder wollen diese Personen nicht unterzeichnen, so muß hievon Erwähnung geschehen, auch die Ursache der Weigerung oder der Unfähigkeit zu unterzeichnen, angegeben werden. Zwischenlinien sind untersagt und haben keine Geltung; Ausstreichungen und Randbemerkungen haben nur dann Geltung, wenn sie von den Beamten und allen Personen, die unterzeichnen müssen, ausdrücklich genehmigt sind und die Genehmigung durch Unterzeichnung constatirt erscheint. Regelmäßig geführte Protokolle haben bei den Polizei- und Zuchtpolizeigerichten (bei den Geschwornen niemals) in einigen Fällen Glau-

ben bis zum Beweise des Gegentheils; in wenigen Fällen hat das Gesetz sogar den Protokollen Glaubwürdigkeit insoweit zugesprochen, daß dieselbe nur durch die inscription en faux (die Fälschungsklage) angefochten werden kann. Diese sind die Protokolle der agens et gardes forestiers und der préposés des douanes et des droits réunis.

II. Führung und Leitung der Voruntersuchung. Organisation der gerichtlichen Polizei.

Die Voruntersuchung im Allgemeinen wird durch die Beamten der gerichtlichen Polizei unter Leitung der Gerichtshöfe (Appellationsgerichtshöfe) geführt. Diese Beamten sind theils Oberbeamte, theils Hilfsbeamte. Die der ersten Kategorie sind folgende:

1) Die Beamten der Staatsbehörde oder des öffentlichen Ministeriums; sie üben unter der speziellen Ueberwachung des betreffenden Generalprokurators in ihren Bezirken die gerichtliche Polizei aus. Die Staatsbehörde ist Verfolgungsbehörde, überwacht die Voruntersuchung, ist bei den Gerichten Vertreter der öffentlichen Klage, betreibt und leitet die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile und Beschlüsse in Strafsachen und ist zugleich das Organ der obersten Staatsaufsicht. (Siehe Gerichtsverfassung Seite 62.)

2) Der Polizeipräfekt in Paris und die Präfekten in den Departementen; sie sind ermächtigt, alle Handlungen, welche erforderlich sind, um Reate zu constatiren und die Urheber derselben den Strafgerichten zu überliefern, selbst vorzunehmen, so wie an alle Beamten der gerichtlichen Polizei Requisitionen zu erlassen; alles dieses im Umfange ihres Amtsbezirkes.

3) Die Untersuchungsrichter (les juges d'instruction) an den Bezirksgerichten.

Zu den Hilfspolizeibeamten werden gerechnet:

1) die General-Polizei-Commissäre;

2) die Offiziere der Gendarmerie;

3) die Friedensrichter und ihre Suppleanten;

4) die Polizei-Commissäre;

5) die Maires (Bürgermeister) und ihre Adjunkten;

6) die Feld- und Waldschützen.

Alle diese Beamten und Agenten werden zu ihren amtlichen Funktionen berechtigt und verpflichtet, das heißt, sie werden zur Führung einer Untersuchung kompetent, wenn die That sich in ihrem Amtsbezirk zugetragen oder wenn der Angeschuldigte (Beanzeigte) seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in demselben hat, oder wenn er in demselben betreten oder verhaftet wurde. Obwohl alle drei Gerichtsstände gleich gestellt sind, so gilt doch in der Praxis der Grundsatz, daß bei Collision die Prävention, welche durch das erste Erlassen eines Mandats bewerkstelligt wird, in einer Untersuchung den Vorzug begründet.

Die Voruntersuchung bietet in ihrem Gange verschiedene Stadien dar, die sich abtheilen lassen 1) in das Stadium der vorbereitenden Handlungen. In diesem zu fungiren sind alle die aufgezählten Beamten berechtigt und verpflichtet. Ja jeder Bürger und Depositär der bewaffneten Macht ist gesetzlich berechtigt und verpflichtet, hier in gewissen Fällen mitzuwirken, z. B. einen Menschen festzuhalten, der bei Verübung eines Verbrechens auf frischer That betreten wird, und ihn sofort der Staatsbehörde oder ihren Gehilfen zu überliefern; 2) in das Stadium der eigentlichen und regelmäßigen Untersuchung; diese wird durch die Gerichte mittelst Delegation eines ihrer Mitglieder, des Untersuchungsrichters, in Concurrenz mit der Staatsbehörde, die ihre Thätigkeit durch ihre Gegenwart und Anträge äußert, geführt; 3) in das Schlußstadium, welches darin besteht, daß nach beendeter Untersuchung und gestelltem Schlußantrage der Staatsbehörde der Untersuchungsrichter dem Gerichte in der Rathskammer Bericht über die ganze Untersuchung (in objektiver und subjektiver Beziehung) erstattet, welches sofort über den weitern Gang derselben durch Ordonnanzen verfügt.

Wir werden nunmehr die Thätigkeit der gerichtlichen Beamten, wie sie sich in diesen verschiedenen Stadien manifestirt, näher betrachten.

A. Die vorbereitenden Handlungen können, wie gesagt, durch sämmtliche Beamten der gerichtlichen Polizei vorgenommen werden; das heißt, jeder von ihnen hat hiezu das Recht und die Verpflichtung. Ihre Attribute entspringen aus dem Willen des Gesetzes, daß mit aller Energie und Raschheit eingeschritten werde,

wo strafbare Handlungen vorfallen, damit ihre Spuren nicht verwischt, die ersten Eindrücke festgehalten, der Thatbestand baldmöglichst constatirt, die Schuldigen gleich entdeckt und, wenn nöthig, ergriffen werden, ehe sie durch Zeitverlust begünstigt der strafenden Gerechtigkeit sich durch die Flucht entziehen können. Eine Verfolgung aber kann auf dreifache Weise veranlaßt werden:

1) entweder auf amtliche oder private Anzeigen (dénonciations) hin;
2) auf Beschwerden, Klagen von Privatpersonen (plaintes);
3) auf den Grund des gemeinen Rufs und in den Fällen der frischen That (en cas de flagrant délit).

Die vorbereitenden Handlungen bestehen in der Aufnahme der Berichte (rapports), der Beschwerden, der Anzeigen, in der summarischen, nicht beeidigten Vernehmung der sich ergebenden Auskunftspersonen, in der Nachsuchung nach den Ueberführungsstücken und sonstigen Beweisen der Reate, in der Ergreifung und Beschlagnahme derselben, in der Besichtigung der Lokalitäten, wo Verbrechen vorfielen, in der Herbeiholung von Gerichts- und andern Aerzten in den Fällen, in welchen dieses geboten erscheint, in den ersten Fundscheinen derselben, in der Verfolgung und Verhaftung der indicirten Urheber strafbarer Thaten. Wenn auch nur summarisch, so müssen doch über alle diese Handlungen Protokolle aufgenommen werden.

Der Untersuchungsrichter, der im regelmäßigen Verfahren nur auf Requisitionen und mit Zuziehung der Staatsbehörde handeln kann, ist in dem Falle des flagrant délit diesem und den übrigen gerichtlichen Polizeibeamten ausnahmsweise in seinen Attributen gleichgestellt, das heißt, er kann ohne Antrag, ohne Zuziehung derselben handeln und einschreiten, damit der erste Eindruck festgehalten werde und sich nicht verwische.

Speziell mit der Aufsuchung der Polizeicontraventionen sind beauftragt: Die Polizeikommissäre, Maires, Adjunkten, Feld- und Waldhüter. Ihre Protokolle und Berichte in dieser Materie haben sie dem Vertreter der Staatsbehörde an den Polizeigerichten (Polizeikommissär, Maire oder Adjunkt), wenn sie nicht selbst diese Funktion ausüben, zu übergeben und dieser hat dann

die Bestrafung der Contraventionen vor dem Polizeigericht zu betreiben.

B. Die eigentliche, regelmäßige Voruntersuchung wird vom Untersuchungsrichter geführt, wobei jedoch die Staatsbehörde in der Weise betheiligt ist, daß derselben die Mittheilung der Prozedurakten gemacht werden muß, daß sie den Gang der Untersuchung überwacht, durch Stellung von Anträgen leitet, und daß ihr die gesetzlichen Mittel zu Gebote gestellt sind, die Ausführung ihrer Anträge auch zu betreiben. Auch muß sie zur Begleitung und Assistenz eingeladen werden, wenn der Untersuchungsrichter sich irgendwo hinbegibt, um Prozedurakten vorzunehmen.

Der Untersuchungsrichter ist ein Mitglied des Bezirksgerichts, ein richterlicher Beamter und nimmt, wenn ihm Zeit gegönnt ist, an den civil- und strafrechtlichen Funktionen seines Collegiums Theil; in dieser Eigenschaft ist er Richter wie seine Collegen, und steht unter dem Banne der richterlichen Disziplin. Als Untersuchungsbeamte dagegen ist er der Ueberwachung des Generalprokurators als gerichtlicher Polizeibeamte anheimgegeben und hat als solcher die Voruntersuchungen über die im Bezirk seines Gerichtes vorgefallenen Verbrechen und Vergehen zu führen und zu leiten. Er soll nach der Bestimmung des Art. 55 des c. d'instr. cr. in der Regel nur auf drei Jahre mit dieser Funktion durch den Kaiser betraut werden und dann in die Reihe der übrigen Richter wieder zurücktreten. Allein er kann ebenso gut länger und so lange in seinen Funktionen belassen werden, als es der Staatsregierung gut dünkt. An jedem Bezirksgerichte ist wenigstens ein Untersuchungsrichter angestellt, an den größern Gerichten aber nach Bedürfniß mehrere, in Paris dermalen 10.

Wenn der Untersuchungsrichter amtirt, muß er stets von einem Gerichtsschreiber assistirt seyn. Dieser hat das Protokoll zu führen und alle Untersuchungshandlungen, welche der Richter vornimmt, amtlich zu constatiren. Die Form der Protokolle ist im Wesentlichen ihm überlassen; nur in Beziehung auf bestimmte sakramentelle Vorschriften ist er gebunden, wie wir im Abschnitt I. dieses Kapitels schon erklärt haben.

Die hauptsächlichsten Instruktionshandlungen, welche vorzukommen pflegen, sind folgende:

1) Hausdurchsuchungen;
2) Beschlagnahme von Ueberführungsstücken;
3) Vernehmungen von Zeugen jeder Art;
4) Besichtigung von Lokalitäten;
5) Vernehmung von Sachverständigen;
6) Verhöre der Beschuldigten;
7) Verhaftungen.

Die Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme von Ueberführungsstücken sind von dem Instruktionsrichter, assistirt vom Gerichtsschreiber, in Gegenwart der Staatsbehörde vorzunehmen. In der Regel werden noch sonstige Beamte der gerichtlichen Polizei oder Gendarmen und Polizeidiener zu Hilfe beigezogen. Sie dürfen nur zur Tagszeit geschehen, denn die Bestimmung der Constitut. vom 22. Frimaire VIII. Art. 76 „la maison de toute personne habitant le territoire français est un asile inviolable pendant la nuit; nul n'a le droit d'y entrer, que dans le cas d'incendie, d'inondination ou de réclamation faite de l'interieur de la maison“ ist bis jetzt nicht aufgehoben. Die Tags- oder Nachtzeit aber ist auf den Grund des Art. 1037 des Civilprozesses zu bestimmen (siehe C. P. Seite 124).

Sie können nicht allein in dem Hause der Beschuldigten vorgenommen werden, sondern auch in den Wohnungen anderer Personen, wenn gegründete Vermuthung vorliegt, daß Ueberführungsstücke irgend einer Art dorthin verschleppt worden seyen oder sich Angeschuldigte dort versteckt haben.

Auch beim Augenschein muß die Staatsbehörde zugezogen, und können, wo es nothwendig oder räthlich erscheint, auch die Sachverständigen zugeladen werden, damit ihre Erklärungen unmittelbar vor dem Gegenstande der Betrachtung um so deutlicher für das Gerichtspersonal werden.

Bei Zeugenvernehmungen erscheinen entweder die Zeugen freiwillig, auf Ruf von Nachbarn, Gemeindedienern oder sonstigen Bürgern, oder in Folge einer Ladung des Richters, welche durch Vermittlung der Staatsbehörde von dem Gerichtsboten den als Zeu-

gen zu Vernehmenden zugestellt wird. Die Gegenwart der Staatsbehörde bei diesen Vernehmungen ist nicht geradezu geboten, findet aber in wichtigern Fällen doch in der Regel statt. Die Zeugen erhalten eine tarifmäßige Entschädigung für ihr Versäumniß und für ihre Reise. Die Pflicht, Zeugniß abzulegen, ist eine allgemeine und kann durch Geldbußen und selbst durch körperliche Haft erzwungen werden. Die Zeugen haben, bevor sie aussagen, den Eid zu leisten, die Wahrheit zu sagen. Jedoch ist dieses nur ein moralisches Zwangsmittel für dieselben, denn wegen falschen Zeugnisses vor dem Untersuchungsrichter findet keine Verfolgung statt, außer etwa im Falle calumniöser Denunciation. Nur im Hauptverfahren, in der öffentlichen und eigentlichen Untersuchung hat das falsche Zeugniß seine strafrechtlichen Folgen. Die Zeugen unterschreiben nach geschehener Verlesung ihre Aussagen mit dem Richter und dem Gerichtsschreiber.

Bei dem Verhör des Beschuldigten ist die Assistenz der Staatsbehörde gleichfalls nicht erforderlich. Ist er gefangen eingebracht worden, so soll er in 24 Stunden vernommen werden. Der Untersuchungsrichter soll seine Fragen selbst an ihn stellen; dieselben müssen klar, bestimmt und unverfänglich seyn. Sind mehrere Beschuldigte zu vernehmen, so hat dieses gesondert zu geschehen; jedoch können auch Confrontationen oder Gegenüberstellungen unter ihnen oder den Zeugen gegenüber, wo nur immer räthlich oder geboten, stattfinden. Die Beschuldigten unterschreiben das Protokoll des Verhörs, das mit ihnen abgehalten wurde, auf jeder Seite und am Schlusse desselben mit Richter und Gerichtsschreiber; nachdem es zuvor ihnen vorgelesen worden war. Vertheidiger oder Vertreter zu diesen Verhören zuzuziehen, ist nicht gestattet.

Die Verhaftung angeschuldigter Personen wird in der Regel nur dann angeordnet, wenn die Indicien eines Verbrechens vorliegen. In Vergehenssachen soll nur dann dieselbe eintreten, wenn der Angeschuldigte kein bestimmtes Domizil hat, ein Ausländer ist, oder der Flucht, der Collusion der Zeugen oder anderer Handlungen, welche die Verheimlichung der Wahrheit, die Entfernung der Beweise, Ueberführungsstücke 2c. bezwecken, verdächtig erscheint.

Die Verhaftung geschieht entweder geradezu ohne Befehl in den

Fällen der frischen That (flagrant délit) und wird dann erst später durch einen Befehl des Untersuchungsrichters sanctionirt, oder in Folge eines solchen schon vorher ergangenen Befehls. Diese Befehle (mandats) erläßt in der Regel der Untersuchungsrichter und sie werden durch die Vermittlung der Staatsbehörde vollzogen; sie können aber auch, wie wir oben gesehen haben, durch die sonstigen Beamten der gerichtlichen Polizei als Vorbereitungs-Handlung erlassen werden. Alle müssen sie datirt, von dem Beamten, der sie erläßt, unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen seyn; der zu Verhaftende muß darin deutlich genannt oder bezeichnet werden. Ihre Zustellung geschieht durch einen Huissier oder einen Agenten der öffentlichen Macht. Der Act der Zustellung wird durch diese Beamten protokollirt und dem Angeschuldigten eine Abschrift ertheilt. Vollziehbar sind diese Befehle im ganzen Umfange Frankreichs.

Der Mandats gibt es nach dem Strafprozeß 4 Arten, nämlich:

a) die Erscheinungsbefehle (mandats de comparution); der Angeschuldigte wird vorgeladen vor dem Untersuchungsrichter zum Verhör zu erscheinen; eine Verhaftung ist hiemit noch nicht verbunden; der Befehl aber kann nach Ergebniß des Verhörs in einen Haftbefehl verwandelt werden;

b) die Vorführungsbefehle (les mandats d'amener). Sie sind richterliche Ordonnanzen, auf deren Grund die Huissiers oder Agenten, die sie zustellen, verpflichtet sind, die darin bezeichneten Personen körperlich und, wenn nöthig, mit Hülfe der bewaffneten Macht, dem Untersuchungsrichter vorzuführen. In der Regel werden sie nur gegen Personen erlassen, die eines Verbrechens indicirt erscheinen, oder die dem Erscheinungsbefehl nicht nachgekommen oder nicht fest domizilirt, oder Ausländer sind, oder wenn Collusion zu vermuthen steht. Der Untersuchungsrichter kann dieses Mandat auch ohne Antrag der Staatsbehörde erlassen, was jedoch seltner geschieht;

c) die Verwahrungsbefehle (les mandats de dépôt); sie befehlen die Verhaftung des Angeschuldigten, gleichfalls wo nöthig, mit Hülfe der bewaffneten Macht und die Verwahrung derselben im Untersuchungsgefängnisse*). Der Vollzugsbeamte muß sich

---

*) Man hat 3 Arten von Untersuchungsgefängnissen: maisons de dépôt zur

von dem Gefängnißaufseher eine Bescheinigung der Uebergabe ausstellen lassen. Gewöhnlich werden sie erst nach dem Verhör der Angeschuldigten erlassen, wenn dieselben die Indicien, welche gegen sie vorliegen, nicht beseitigen oder zerstören konnten. Sie können erlassen werden, wenn der Angeschuldigte sich freiwillig oder auf Erscheinungsbefehl stellte oder mittelst Vorführungsbefehl vor den Richter gebracht wurde, und in allen den Fällen, in welchen ein Vorführungsbefehl gegeben werden kann. Auch kann sie der Untersuchungsrichter ohne Antrag der Staatsbehörde nach eigenem Ermessen ergehen lassen.

d) Die Verhaftsbefehle (les mandats d'arrêt); sie können nur auf Antrag der Staatsbehörde erlassen werden und sind die strengste Form der Mandats überhaupt. Sie dienen auch als Steckbriefe und müssen noch speziell das Verbrechen oder Vergehen, so wie das Gesetz bezeichnen, das dasselbe bestraft. Sie müssen jedesmal gegeben werden, wenn die Auslieferung einer provisorisch detinirten Person an den saisirten Untersuchungsrichter bewirkt werden soll.

Die Attributionen der Staatsbehörde bei der Voruntersuchung ergeben sich aus dem bisher Dargestellten ebenfalls, so daß eine speziellere Behandlung derselben nicht gerade geboten seyn dürfte.

Die provisorische Freilassung eines angeschuldigten Verhafteten kann nur gegen Caution stattfinden, aber nur, wenn er eines Vergehens indicirt erscheint, niemals, wenn von einem Verbrechen die Rede ist. Auch können Vagabunden und Personen, die schon einmal bestraft wurden (repris de justice) gleichfalls, selbst gegen Caution nicht provisorisch in Freiheit gesetzt werden.

Die provisorische Freilassung war schon im alten Frankreich gebräuchlich (Edikt Franz I. vom Jahre 1639 Art. 150), ebenso bei den Römern (l. 1 und 4 de custodia et exhibitione reorum) und

---

Festhaltung der Verdächtigen, gewöhnlich ein Gelaß im Gemeindehaus; maisons d'arrêt für die in Voruntersuchung Befindlichen, die eigentlichen Untersuchungsgefängnisse; sie müssen sich an jedem Orte finden, wo ein Tribunal residirt; und die maisons de justice, für die, welche vor die Assisen verwiesen sind; sie befinden sich an dem Orte, wo dieselben abgehalten werden.

den Atheniensern, wie Filangieri nachweist und ist basirt auf Gründe der Humanität und der Billigkeit.

Sie kann in jeder Lage des Prozesses nachgesucht werden, wenn nur einmal feststeht, daß es sich um ein Vergehen und nicht um ein Verbrechen handelt. Die Art und Weise, wie das Ansuchen zu geschehen hat, ist nicht weiter durch das Gesetz bestimmt und geschieht in der Praxis durch eine Bittschrift, welche der Angeschuldigte selbst oder durch einen Dritten (gewöhnlich durch einen Advokaten) an die Staatsbehörde oder an den Untersuchungsrichter richtet. Die Rathskammer entscheidet über das Gesuch, nachdem vorher die Staatsbehörde ihren Antrag gestellt hat. Nach der Praxis kann dies die Rathskammer des Bezirksgerichts, an welchem die Untersuchung geführt wird, seyn; aber auch die Rathskammer des tribunal superieur und die Anklagekammer am Appellhofe.

Die Caution kann der Angeschuldigte selbst leisten oder mittelst eines gültigen Bürgen. Sie kann geschehen durch Hinterlegung der baaren gesetzlich bestimmten Geldsumme (consignation) oder durch den Nachweis unbeschwerter, freier Immobilien, welche anderthalbmal so viel werth sind, als die geforderte Caution beträgt. Die gesetzliche Summe ist im mindesten Betrag auf 500 Franken festzusetzen. Die Höhe derselben hat die Rathskammer zu fixiren, welche hiebei die allenfallsige Gefängnißstrafe, Geldbuße und den Schaden genau in's Auge zu fassen hat. Die Staatsbehörde und die Civilpartei, wenn eine solche auftritt, nehmen Inscription beim Hypothekenamte auf die Immobilien des Cautionsstellers und zwar jeder mit giltiger Wirkung für den andern. Die Caution selbst haftet der Civilpartei für den Schadensersatz und ihre Kosten, dem öffentlichen Schatze für die Untersuchungskosten und Geldbußen. (Gesetz vom 5. Septbr. 1807 und Art. 121 des c. d'instr. cr.) Verwirkt wird dieselbe im Falle des Ungehorsams gegen die richterlich angeordnete Erscheinung oder Stellung des Angeschuldigten, wobei es jedoch Controverse ist, ob sie verwirkt wird ohne Rücksicht darauf, ob eine Verurtheilung oder eine Freisprechung des Angeschuldigten erfolgt. Für erstere Ansicht hat sich der Cassationshof durch ein Arrêt vom 19. Oktober 1822 ausgesprochen.

Die Freilassung selbst, wenn sie durch die Rathskammer be-

willigt wird, erfolgt in der Regel durch eine Ordonnanz des Untersuchungsrichters oder des Staatsprokurators mit Bezugnahme auf den Rathskammerbeschluß. Das Gesetz selbst hat keine bestimmte Norm hiefür gegeben und die eben erwähnte Weise hat sich die Praxis gebildet.

C. Das Schlußstadium der Voruntersuchung besteht, wie schon erwähnt, in der Berichterstattung des Untersuchungsrichters an die Rathskammer, nachdem vorher die Staatsbehörde in dem Aktenhefte der Untersuchung schriftlich ihren Antrag genommen hat, und dem Richter der objective und subjective Thatbestand, soweit er festgestellt werden konnte, erschöpft, resp. jede gebotene Untersuchungshandlung vorgenommen erscheint. Der Bericht des Untersuchungsrichters geschieht nach der Praxis mündlich aber in geheimer, das heißt in der Rathskammersitzung, die, den Untersuchungsrichter miteinbegriffen, aus 3 Richtern wenigstens bestehen muß. In einer Woche soll jedenfalls einmal der Untersuchungsrichter Bericht erstatten und die Untersuchungsacten werden hiebei den Richtern vorgelegt, welche sie zu prüfen berechtigt und verpflichtet sind. Der Angeschuldigte erscheint hiebei nicht; er kann aber, wie die Civilpartei durch Denkschriften sich vertreten lassen.

Die Beschlüsse (les ordonnances) der Rathskammer, ihrem Inhalte nach, können nun verschiedene seyn; sie können nämlich verordnen:

1) Die Sistirung oder Einstellung des Verfahrens, wenn die Kammer der Ansicht ist, daß keine von dem Gesetz als Verbrechen, Vergehen oder Contravention bezeichnete Handlung vorliegt; die Freilassung des Angeschuldigten, wenn er verhaftet war, wird zugleich verordnet.

2) Die einstweilige Sistirung des Verfahrens, wenn der Urheber des Reates flüchtig ging, wenn nicht hinreichende Indizien gegen ihn vorliegen; auch in diesem Falle wird, wenn er verhaftet war, seine Freilassung angeordnet.*)

3) Die Verweisung der Sache vor ein Polizeigericht,

*) Die Einstellung hebt das Recht der Civilklage nicht auf, sondern wirkt nur beschränkend auf dieselbe.

wenn die Rathskammer der Ansicht ist, daß nur eine Polizei-Contravention indicirt erscheint; war der Angeschuldigte in Haft, so wird der Haftbefehl aufgehoben.

4) Die Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht, wenn der Angeschuldigte eines Vergehens hinlänglich indicirt erscheint; ist das Vergehen der Art, daß es eine Gefängnißstrafe nach sich zieht, so bleibt die Haft, wenn sie verhängt war, bestehen oder kann auch noch befohlen werden; zieht das Vergehen nur eine Geldstrafe nach sich, so wird die etwa bestehende Haft aufgehoben.

5) Die Completirung der Untersuchung, wenn die Rathskammer der Ansicht ist, daß noch nicht alle Untersuchungsmaßregeln erschöpft sind und die Sache zum Hauptverfahren noch nicht reif ist.

6) Die Verweisung der Voruntersuchung an die Anklagekammer, wenn auch nur einer der Richter der Ansicht ist, daß ein Verbrechen vorliege und der Angeschuldigte desselben hinreichend indicirt erscheint. In diesem Falle wird zugleich in dem Rathskammerbeschluß ein sogenannter Leibverhaftsbefehl (ordonnance de prise de corps) gegen die angeschuldigte Person erlassen, welche die Verhaftung derselben zur Folge hat, wenn sie bisher noch nicht in Haft war, sonst aber, wenn sie nämlich schon verhaftet gewesen, an der Lage derselben nichts verändert und nichts bedeutet, außer in dem Falle, wenn die verhaftete Person entweichen würde, wo dann die Wiedereinziehung derselben auf Grund dieser Ordonnanz zu erfolgen hat.

Der Leibverhaftsbefehl muß den Namen, das vollständige Signalement, den Wohn- oder Aufenthaltsort der angeschuldigten Person, die Exposition des Thatbestandes und die Qualification des Verbrechen nebst den Artikeln, welche die gesetzlichen Bestimmungen für den betreffenden Fall in sich schließen, enthalten.

Der Gerichtsschreiber hat sofort und unverzüglich die Ordonnanz nebst den Untersuchungsacten dem Staatsprokurator zu übermitteln, welcher sie, geordnet und numerirt mit einem Actenrenner dem Generalprokurator am betreffenden Appellhofe zu übersenden hat. Zugleich wird ein Verzeichniß der Ueberführungsstücke beigelegt; diese selbst aber bleiben in Verwahr in dem Untersuchungscabinet, bis die Anklagekammer ihre Einsendung verlangt.

Die Anklagekammer am Appellhofe, welche wenigstens aus fünf Räthen bestehen muß*) und an jedem Appellhofe eine besondere Sektion bildet, ist nur für Strafsachen bestimmt und hat sich zur Behandlung derselben wenigstens jede Woche einmal zu versammeln. Ihr ist von dem Gesetze prinzipiell die Versetzung in den Anklagestand und die Verweisung vor die Assisen, subsidiär die Regelung der Rathskammerbeschlüsse durch höhere Entscheidung zugewiesen.

Eine Strafsache kann nun an die Anklagekammer gelangen:

1) durch einen Rathskammerbeschluß, wenn nämlich in Folge eines Rathskammerbeschlusses eine Sache an die Anklagekammer verwiesen wurde und der Generalprokurator die oben erwähnten Aktenstücke in Empfang genommen hat, so hat derselbe sie zu prüfen und innerhalb zehn Tagen Bericht in der Rathskammer abzustatten. Dem mündlichen Berichte wird öfter, namentlich bei verwickelten Sachen, ein schriftlicher beigelegt. Während der fraglichen zehn Tage ist es den Angeschuldigten und der Civilpartei gestattet, Denkschriften zur Vertheidigung gegen die Anklage, beziehungsweise zur Unterstützung derselben, einzureichen. Nach der Berichterstattung hat der Gerichtsschreiber die Akten vorzulesen und der Generalprokurator einen schriftlichen Antrag, von ihm unterzeichnet, zu übergeben; dann entfernen sich beide und die Richter beginnen die Berathung. Die Anklagekammer entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit (was selten vorkömmt, da regelmäßig nur fünf Räthe fungiren), gilt die dem Angeklagten günstigere Ansicht. Sie muß über jeden Anklagepunkt erkennen, der im schriftlichen Antrag des Generalprokurators enthalten ist, alles dieses längstens in drei Tagen nach dem Berichte desselben, und hat sie einmal die Berathung eröffnet, so darf die Sitzung nicht eher geschlossen werden, bis das Erkenntniß gefällt ist. Die Sitzungen der Anklagekammer, als Handlungen zur Voruntersuchung gehörig, sind geheim, bei verschlossenen Thüren; weder Angeschuldigte (persönlich oder durch Vertheidiger), noch Zeugen, noch Civilpartei werden zugelassen. Die Erkenntnisse werden kurz motivirt und von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet. Sie

*) Siehe über Appellhof und Anklagekammer Heft I. Seite 48.

können die Verweisung vor die Assisen anordnen und damit die Erkennung der Anklage, oder die Sistirung des Verfahrens, oder die Kompletirung der Untersuchung, oder die Verweisung vor ein Polizei- oder Zuchtpolizeigericht. In dem ersten dieser Fälle wird die Verbringung der angeschuldigten Person auf den Grund des Leibverhaftsbefehls in das Justizarresthaus des Orts der Assisen angeordnet, sowie die Fertigung einer Anklageschrift durch den Generalprokurator. Gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer kann sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde, als auch der Cassationsrecurs erhoben werden. Beide werden vor den Kassationshof gebracht. (Siehe das Nähere in Kapitel IX von der Cassation.)

2) Durch eine Opposition, welche gegen einen Rathskammerbeschluß eingelegt wurde.

Es gibt nämlich zwei gesetzliche Rechtsmittel gegen die Rathskammerbeschlüsse, die Opposition und die Kassation. Der Staatsprokurator und die Civilpartei (sonst Niemand, nicht einmal die angeschuldigte Person) kann einen Rathskammerbeschluß mittelst der Opposition anfechten, wenn derselbe die Freilassung einer verhafteten Person anordnet, oder die Nichtverhaftung einer im Zustande der Freiheit verbliebenen ausspricht. Viele Autoren und die Praxis dehnen das Recht der Oppositionsergreifung auch noch auf weitere Fälle aus. Die Opposition muß innerhalb 24 Stunden vom Tage des Beschlusses, beziehungsweise vom Tage der Zustellung (die Civilpartei betr.) erklärt werden. Sie geschieht mittelst einer auf der Gerichtsschreiberei abgegebenen Erklärung, welche gewöhnlich in ein besonders hiezu bestimmtes Register eingetragen und von dem Opponenten unterzeichnet wird. Ihre Wirkung ist eine devolutive (weil die Sache an ein anderes, höheres Gericht zur Entscheidung gelangt) und eine suspensive, (weil die Sache in statu quo, der Angeschuldigte in Haft bleibt).

Die Kassation kann eingelegt werden gegen Rathskammerbeschlüsse die inkompetent erlassen sind oder die eine Sistirung des Verfahrens anordnen, jedenfalls aber nur dann, wenn keine Opposition mehr geltend gemacht werden kann. Wenn die Verweisung an ein Strafgericht angeordnet wurde, kann die Kassation nicht ergriffen werden, weil dort bei der Verhandlung Gelegenheit gegeben

wird die Einreden vorzubringen. Staatsbehörde und Angeschuldigter sind befugt, Kassation einzulegen, die Civilpartei in der Regel nicht. Nur in dem Falle, wenn die Ordonnanz den Civilkläger zum Schadensersatz verurtheilt, welcher gegen einen Rathskammerbeschluß auf Freilassung des Angeschuldigten Opposition eingelegt hat und damit durch die Anklagekammer abgewiesen wurde, muß demselben dieses Rechtsmittel gestattet seyn. Die Zeitfrist für Ergreifung der Kassation ist auf 3 Tage fixirt.

3) Durch den selbstständigen Antrag des Generalprokurators.

Demselben ist auf den Grund der Art. 249 und 250 des code d'instr. crim. gestattet, wenn ihm in den Listen der Staatsprokuratoren über Criminal-, Correktionnal- und Polizeisachen, die alle acht Tage an ihn einzusenden sind, welche erscheinen, als indicirten sie ein Verbrechen, sich binnen 15 Tagen die Akten einschicken zu lassen und binnen weitern 15 Tagen beliebigen Antrag zu stellen.

4) Durch eine Verfügung des Assisenpräsidenten; im Falle des Art. 330 nämlich, wenn derselbe einen Zeugen wegen falscher Aussage in öffentlicher Sitzung verhaften läßt und eine sofortige Untersuchung gegen ihn einleitet. Er führt dann diese Untersuchung als Instruktionsrichter und der Generalprokurator fungirt als Vertreter der gerichtlichen Polizei. Nach geschlossener Instruktion werden die Akten direkt an die Anklagekammer zur Entscheidung befördert ohne weitere Dazwischenberichte des Generalprokurators.

5) Durch die Anklagekammer selbst, von Amtswegen.

Dieselbe kann, nach Maßgabe der Art. 235—240 c. d'instr. eine Verfolgung von Amtswegen anordnen in allen Fällen, in welchen ein Verbrechen zu ihrer Kenntniß gelangt. Ein Mitglied versieht dann die Stelle des Untersuchungsrichters, der Generalprokurator fungirt als Staatsbehörde. Nach beendigter Untersuchung werden die Akten dem Generalprokurator zugestellt, welcher innerhalb 5 Tagen der Anklagekammer Bericht erstattet.

Wenn die Anklagekammer auf Anklage erkannt, die angeschuldigte Person vor die Assisen verwiesen und deren Abführung in das Arrestjustizhaus des Orts, wo die Assisen abgehalten werden, befohlen hat, so verordnet sie zugleich die Anfertigung einer Anklageschrift durch den Generalprokurator. Diese muß nun enthalten:

a) die Thatsachen, welche die Merkmale des objektiven Thatbestandes des Verbrechens bilden;

b) die Bezeichnung der Umstände, unter welchen die Handlung verübt worden ist, gleichviel, ob sie erschwerend oder mildernd erscheinen;

c) Namen und genaue Bezeichnung des Angeklagten;

d) die Entwicklung der Belastungsmomente, einzeln und in ihrem Zusammenhange.

Das Erkenntniß der Anklagekammer und der Anklageakt werden abschriftlich dem Angeklagten zugestellt und zurückgelassen. In den nächsten 24 Stunden nach Insinuation dieser Akten wird er dann nach dem Gefängnisse abgeführt, das sich bei dem Gerichtshofe befindet, der ihn zu richten hat. Das Erkenntniß wird ferner auch dem Maire des Orts, wo der Angeklagte wohnt, sowie dem des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, durch den Generalprokurator notifizirt.

Wenn die Anklagekammer entschieden hat, daß kein Grund vorhanden sey, die Sache wegen Verbrechen zu verweisen, so kann der Beschuldigte nur mehr auf den Grund neuer Anzeigen (Zeugenaussagen, Urkunden, Protokolle) deßhalb später nochmals vor die Assisen verwiesen werden.

V. Kapitel.

Das Hauptverfahren. Die ordentlichen Strafgerichte. Zuständigkeit derselben. Beweismittel. Urtheile.

I. Das Hauptverfahren bildet eine vollständige Untersuchung des Thatbestandes einer gesetzlich strafbaren Handlung in objektiver und subjektiver Beziehung und bezweckt die Unterdrückung der Gesetzesverletzungen durch Anwendung der Strafgesetze gegen ihre Urheber. Es findet vor den gesetzlich bestellten Strafgerichten statt und zwar in öffentlichen Sitzungen. Die Verhandlung geschieht mündlich und wird durch den assistirenden Gerichtsschreiber in ihrem ganzen Verlaufe und ihren wichtigsten Momenten protokollarisch kon-

statirt. Diese öffentliche Untersuchung wird begründet durch die Anklage des Staates oder einer Civilpartei. Ohne bestehende Anklage sind die Strafgerichte weder befugt noch verpflichtet zu untersuchen und durch Urtheil zu entscheiden. Bei dem Hauptverfahren ist demnach das Prinzip des Anklageprozesses oder der Anklage das herrschende, während bei der Voruntersuchung der Grundsatz des Untersuchungs- oder Inquisitions-Prozesses vorwaltet.

II. In Strafsachen erkennen, je nach der Art der strafbaren Handlung, in hierarchischer Abstufung folgende Strafgerichte: *)

1) die Polizeigerichte (tribunaux de simple police); sie erkennen über Contraventionen nur im Hauptverfahren; das heißt, sie führen keine Voruntersuchung über die Reate, die sie zu beurtheilen haben;

2) die Bezirks- oder Erstinstanzgerichte als Zuchtpolizeigerichte (tribunaux de police correctionelle); sie erkennen über Vergehen (delits), führen die Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter, bilden eine Rathskammer zu diesem Zwecke (chambre de conseil) und die Appellationsinstanz für die Urtheile der Polizeigerichte, welche dieselben in erster Instanz erlassen haben.

Eine eigene Art dieser Bezirksgerichte, mit einem höhern Charakter bekleidet, sind die sogenannten Zuchtpolizei-Obergerichte (tribunaux superieurs), welche im Wesentlichen dieselbe Competenz und Attribution haben, wie die correktionellen Untergerichte, aber sich dadurch bedeutend von ihnen unterscheiden, daß sie die Appellationsgerichte bilden für die erstinstanzlichen Urtheile der gewöhnlichen Zuchtpolizei-Untergerichte. Sie sind nur dort installirt, wo sich nicht im Departemente ein Appellhof befindet und residiren immer am Departementshauptort. Wie an den Appellhöfen muß immer ein Kollegium von wenigstens 5 Richtern über die Berufungen, welche an diese tribunaux superieurs gebracht werden, erkennen.

3) Die Appellhöfe (cours d'appell); sie erkennen über alle

---

*) Ueber die folgende Abhandlung, welche Polizei-, Zuchtpolizei-, Appellhöfe und Cassationshof umfaßt, müssen wir bitten, Gerichtsverfassung Seite 35 2c. nachzulesen.

Berufungen gegen Strafurtheile der Zuchtpolizeitribunale ihres Departements; sie bilden überdieß die Anklagekammern und die Assisenhöfe, letztere mit Zuziehung von Geschwornen.

Endlich bildet der Cassationshof (cour de cassation), wie in der bürgerlichen Rechtspflege, auch im Strafrechte die höchste Aufsichtsstelle der Justiz in Frankreich. keine eigentliche Instanz, sondern ein überwachendes Dykasterium, das nur dort einzuschreiten hat, wo Verletzung und unrichtige Interpretation des Gesetzes oder seiner sakramentellen Formen beanzeigt erscheinen.

III. Die Kompetenz der Strafgerichte ist Sache der öffentlichen Ordnung; es kann daher die Jurisdiktion derselben nicht durch Prorogation erweitert, noch die Inkompetenz durch Einlassung gedeckt werden. Jede inkompetent vorgenommene Handlung ist deßhalb nichtig. Diese Grundsätze haben ihre Geltung bei der materiellen Inkompetenz, das heißt, wenn die Sache selbst, die Materie der Gerichtsbarkeit des fraglichen Strafgerichts entzogen ist, wie bei der relativen. Wenn ein Gericht kompetent ist über die Sache oder die Materie zu urtheilen, nicht aber die Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten oder, wo das Gericht durch die Civilklage saisirt wird, des Beklagten hat, so wird dieses in der Jurisprudenz relative Inkompetenz genannt.

Die Kompetenz der Strafgerichte erstreckt sich in der Regel auf die strafbaren Handlungen, welche im Inlande verübt wurden, gleichviel von Franzosen oder von Ausländern, also nicht auf die, welche im Auslande, wenn auch gleich von Franzosen begangen wurden.*) Die Artikel 5, 6, 7 des Strafprozesses dagegen constituiren folgende von diesem Generalprinzipe abweichende Ausnahmen:

Jeder Franzose, der außer dem Gebiete von Frankreich wider die Sicherheit des Staates etwas unternommen, das Staatssiegel, kursirende Nationalmünzen, Nationalpapiere oder gesetzlich anerkannte Bankzettel nachgemacht hat, kann in Frank-

*) Nach dem Gesetze vom 13. Vent. II. sind im Allgemeinen die Gesandten, fremden Botschafter, diplomatische Personen und ihr Gefolge nicht der Jurisdiction der französischen Gerichte unterworfen.

reich nach den Bestimmungen der französischen Gesetze, zur Verantwortung gezogen, gerichtet und bestraft werden.

Diese Verfügung kann auch auf Fremde ausgedehnt werden, die als Urheber solcher Verbrechen oder als Mitschuldige in Frankreich verhaftet worden sind, oder deren Auslieferung von der Regierung bewirkt worden ist.

Jeder Franzose, der außerhalb des Reichsgebietes sich eines Verbrechens wider einen Franzosen schuldig gemacht hat, kann nach seiner Rückkehr in Frankreich zur Verantwortung gezogen und gerichtet werden, in so ferne er nicht schon im Auslande belangt und gerichtet worden ist, und der beleidigte Franzose wider ihn Klage führt.

Der Gerichtsstand wird regelmäßig in Betreff eines Reates durch die Verübung eines solchen, durch den Aufenthalts- oder Wohnort des Schuldigen, oder durch den Ort, wo derselbe betroffen oder auch verhaftet wird, begründet. Ersteren nennt man den Gerichtsstand des Delicts, der That (lieu du délit); den zweiten den des Wohnorts (lieu de la résidence) des Schuldigen, den dritten den der Auffindung oder Ergreifung des Angezeigten (lieu ou le prévenu peut être trouvé).*) Wenn nun bei verschiedenen Strafgerichten die den Gerichtsstand begründenden Bedingungen vorhanden sind, so liegt eine Collision von Gerichtsständen vor, bei welcher dann die Prävention nach der Praxis, denn das Gesetz hat den drei Gerichtsständen gleiche Berechtigung schweigend zugestanden, keinem einen Vorrang zuerkannt, den Vorzug begründet. Als prävenirendes oder zuvorkommendes Gericht wird jenes angesehen, in dessen Bezirk ein gerichtlicher Polizeibeamter oder der Untersuchungsrichter ein Mandat zuerst erlassen hat.

Wenn durch die Collision der Gerichtsstände Conflikte entstehen, so werden sie, wie die Competenzconflikte überhaupt behandelt und entschieden. (Siehe Kapitel XII. dieses Heftes.)

Als Beweismittel beim öffentlichen Verfahren gelten, wie bei der Voruntersuchung:

---

*) Forum delicti commissi; forum domicilii et forum deprehensionis.

1) Das Geständniß des Angeschuldigten oder des Angeklagten;

2) die Aussagen der Zeugen;

3) der Augenschein; der ärztliche Befund;

4) das Gutachten der Sachverständigen;

5) die Ueberführungsstücke (pièces de conviction); Sachen oder Gegenstände jeder Art (Waffen, Stöcke, Gefäße, Gelder, Kleider, Wäsche, Instrumente, Lebensmittel, Waaren &c., auch Urkunden aller Art, öffentliche und Privaturkunden, Originale und Abschriften u. s. w.), die mit dem Reate oder der Urheberschaft in inniger Verbindung oder innerm Zusammenhange stehen, und deren Betrachtung Gründe darbieten kann, eine Thatsache für wahr oder nicht wahr zu halten.

Der Beweis selbst, das heißt, der Inbegriff der Gründe für die Wahrheit einer Thatsache (Beweisgründe), zu deren Kenntniß der Richter mittelst der Beweismittel gelangt, ist entweder ein Anschuldigungsbeweis (Anklage, auch Klagebeweis) oder ein Entschuldigungs-, Entlastungsbeweis (preuve à charge ou à decharge); ein direkter oder ein künstlicher Beweis. Direkt ist er, wenn die Wahrheit der Thatsache unmittelbar aus den Beweismitteln hervorgeht, künstlich, wenn aus den letztern Thatsachen hervorgehen sollen, welche die Präsumtion für andere Thatsachen, hier Gesetzesverletzungen, in der Weise begründen, daß durch Folgern von Schlüssen die Wahrheit sich feststellen läßt. Die Thatsachen der erstern Art, aus denen auf das eigentliche Faktum, das Reat, geschlossen werden soll, heißen Anzeigen oder Indicien. Dieselben sind entweder belastende (à charge) oder entlastende (à decharge). Je stärker die erstern an Zahl oder innerer Kraft sind, je mehr begünstigen sie die Schlußfolgerung des Richters auf die Schuld und im gegentheiligen Verhältnisse auf die Nichtschuld.

Die Urtheile der Strafgerichte, wie sie sich aus den Verhandlungen und auf den Grund der Beweise ergeben, bilden wie diejenigen der Civilgerichte (siehe Civilprozeß Kap. VII.) verschiedene Gattungen, und sind:

I. entweder definitive Endurtheile oder Zwischenur-

theile (präparatorische und interlocutorische); verurtheilende (condemnatorische) oder freisprechende Urtheile;

II. entweder contradiktorische, erlassen auf das Erscheinen und Anhören der Parteien, resp. Angeschuldigten, oder Contumazialurtheile (défauts oder jugemens par defaut) erlassen, wenn der Angeschuldigte nicht erscheint;

III. entweder in erster Instanz oder in letzter Instanz erlassen; entweder rechtskräftige Urtheile (j. passés en force de chose jugée), gegen welche kein Rekurs mehr zulässig ist, oder noch nicht rechtskräftig gewordene.

VI. Kapitel.

Das Verfahren vor den einfachen Polizei-, Zuchtpolizei- und den Appellations-Gerichten.

Art. 137—216 c. d'instr. cr.

I. Die Polizeigerichte sind komponirt:

1) aus einem Einzelnrichter;

2) aus einem Vertreter der Staatsbehörde;

3) aus dem Gerichtsschreiber.

Beigegeben zum Dienste ist jedesmal ein Huissier; auch sind in der Regel Gendarmen oder Polizeidiener zur Unterstützung in der Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Sitzung anwesend.

Der Einzelnrichter ist der Friedensrichter des Kantons als Strafrichter. Er präsidirt dem Polizeigerichte, leitet die Debatten, vernimmt Zeugen und Angeschuldigte, verkündet das Urtheil und ist der Herr der Sitzungspolizei.

Der Repräsentant der Staatsbehörde ist ein Lokal-Polizei-Beamter (ein Adjunkt oder ein Polizeikommissär gewöhnlich); er vertritt bei den Verhandlungen in jeder Weise das öffentliche Interesse durch Entwicklung der Klage, Beibringen von Zeugen, Stellung von Anträgen und Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Urtheile, die ihm oder der Staatsbehörde bedenklich erscheinen. Der Gerichtsschreiber verliest die Klagen und Anzeigen und führt über jede einzelne Verhandlung

summarisches, aber doch genaues Protokoll. Alle Urtheile und gerichtliche Akten hat er mit dem Richter zu unterzeichnen und deren Abschriften zu erlassen.

Außerdem gibt es noch eine Art Polizeigericht, vom Gesetze aber sehr beschränkt instituirt und in der Praxis selten zur Anwendung kommend, an welchem der Maire oder Bürgermeister des Orts als Strafrichter, der Adjunkt als öffentliches Ministerium, als Greffier ein vom Maire ernannter, vom Bezirksgerichte beeidigter Bürger und ein Polizeidiener als Huissier fungirt. Das Verfahren ist im Uebrigen dasselbe wie das bei den Polizeigerichten, welchem der Friedensrichter präsidirt und dem Maire stehen als Vorsitzenden dieselben Befugnisse zu. Er hat indessen nur in seiner Gemeinde, wenn sie nicht der Hauptort des Kantons ist, diese mit dem Friedensrichter concurrente Gerichtsbarkeit zu beanspruchen und nur insoferne, als Polizeicontraventionen in Frage stehen, die im Umfange des Gemeindebezirks von Personen begangen wurden, die in der Gemeinde wohnen, sich aufhalten, dort anwesend sind, ebenso wie dieses von den Zeugen vorausgesetzt wird, oder die auf frischer That ertappt werden.

Die Jurisdiction der Bürgermeister kömmt zwar, wie schon gesagt, in der Praxis äußerst selten vor; daß sie aber überhaupt constituirt erscheint, ist eine Anomalie des französischen Gesetzes, das sonst eine Cumulation der administrativen und richterlichen Gewalt wie überhaupt der Staatsgewalten nicht gestattet.

Die Erscheinung der Angeschuldigten wie der Zeugen vor den Polizeigerichten, deren Sitzungen gewöhnlich einmal in der Woche in einem Zimmer oder Saale des Gemeindehauses öffentlich abgehalten werden, findet entweder freiwillig, auf geschehene Benachrichtigung hin, oder auf Vorladung durch einen Huissier statt. Die Parteien erscheinen in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten, jedoch kann das Gericht das persönliche Erscheinen der Ersteren verordnen. Auch können sie sich durch einen Vertheidiger assistiren lassen. Sie haben, wie überhaupt das ganze Auditorium, mit Ruhe sich zu benehmen und durch Stille und Anstand dem Gesetze und dem Gerichte die schuldige Ehrfurcht zu bezeugen. Wird dagegen gefehlt, so steht dem Richter das Recht zu, Rügen und Ver-

warnungen zu ertheilen, die Störenden aus dem Saale zu weisen, oder auch zur Stelle zu mäßiger Geldbuße oder polizeilicher Gefängnißstrafe zu verurtheilen und sie in's Gefängniß abführen zu lassen. Arten die Störungen in Vergehen oder Verbrechen aus, so läßt der Richter die Schuldigen vor die Staatsbehörde führen und errichtet Protokoll über den Vorfall.

Das Verfahren ist höchst summarisch folgendes:

Die Sache wird durch den Gerichtsboten aufgerufen.

Die Protokolle werden sodann durch den Gerichtsschreiber vorgelesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, nachdem sie beeidigt worden; an dieselben können von allen Betheiligten (Staatsbehörde, Angeschuldigte, Civilpartei) durch das Organ des Richters Fragen gestellt werden.

Darauf erfolgt in derselben Weise die Erledigung des Entlastungsbeweises, wenn ein solcher angetreten wird. Ist eine Civilpartei vorhanden, so stellt sie jetzt ihren Antrag und begründet ihn.

Die Staatsbehörde stellt und entwickelt ihren Antrag.

Das Verhör und die Vertheidigung des Angeschuldigten erfolgen nunmehr, ebenso der civilverantwortlichen Personen.

Der Richter spricht, fortwährend in öffentlicher Sitzung, das Urtheil aus, oder er vertagt den Ausspruch in die nächste öffentliche Audienz. Beim Ausspruch des Urtheils muß er die Gesetzesstellen, die angewendet werden, laut und deutlich vorlesen.

Ueber die ganze Verhandlung führt der Gerichtsschreiber summarisches Protokoll.

Wenn der Beschuldigte einer Contravention überwiesen wird, verurtheilt ihn der Richter zur gesetzlichen Strafe, wo nöthig zum Schadensersatze und in die Kosten; wird er nicht überwiesen, so wird er freigesprochen; läßt sich die That nicht als Contravention, noch als Verbrechen oder Vergehen betrachten, so annullirt der Richter die Ladung und erkennt über etwa nachgesuchten Schadensersatz; erscheint ein Vergehen oder Verbrechen indicirt, so verweist der Richter die Sache vor die Staatsbehörde.

Das Original des Urtheils muß in 24 Stunden von dem Richter unterschrieben werden. Es ist in demselben anzuführen ob es in erster oder letzter Instanz gesprochen ist, was indessen nur eine

leere, nicht präjudicirliche Form ist. Bei Strafe der Nichtigkeit dagegen ist vorgeschrieben, daß das Urtheil motivirt seyn muß, was sehr summarisch zu geschehen pflegt und daß der wörtliche Text des angewandten Strafgesetzes in das Urtheil vor dem Dispositiv eingerückt werden muß. Die Vollstreckung der condemnatorischen Urtheile liegt dem Vertreter der Staatsbehörde, beziehungsweise der Civilpartei, soweit zu deren Gunsten entschieden wurde, ob.

Wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist, so wird gegen ihn in Contumaciam verfahren und ein Contumacialurtheil erlassen. Gegen ein solches ist das Rechtsmittel der Opposition zulässig, wenn sie binnen drei Tagen durch eine einfache Erklärung angemeldet wird. Der Angeschuldigte erscheint dann in nächster Sitzung, begründet seine Opposition und vertheidigt sich in der Hauptsache. Es erfolgt dann ein zweites Urtheil, welches das erste entweder bestätigt oder aufhebt. Erscheint der Opponent abermals nicht, so wird seine Opposition als nicht geschehen, angesehen und das erste Urtheil, das contumaciale, bleibt erhalten.

Gegen Urtheile der Polizeigerichte ist das Rechtsmittel der Appellation ebenfalls zulässig, aber nur, wenn eine Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe oder zu einer Geldleistung (außer den Kosten), die 5 Franken übersteigt, erfolgt ist. Sie muß innerhalb zehn Tagen auf der Gerichtsschreiberei angemeldet werden und hat suspensiven und devolutiven Effect. Der Gerichtsschreiber überschickt die Acten mit der Abschrift des Urtheils und der Appellerklärung an den Staatsprokurator, welcher sofort die Sache in eine Sitzung des Correctionnellgerichtes vorladen läßt.

Auch der Cassations-Recurs kann gegen ein polizeiliches Urtheil ergriffen werden, welches Rechtsmittel wir jedoch in einem eigenen Kapitel für alle Strafgerichte gemeinsam, behandeln wollen.

II. Die Zuchtpolizeigerichte; sie erkennen in allen Vergehenssachen in erster Instanz, und über die Berufungen gegen die Urtheile der Polizeigerichte in letzter Instanz, als Appellgerichte. Das höchste Strafmaß, das sie auszusprechen haben, ist in Freiheitsstrafen fünf Jahre Gefängniß, welche Strafe jedoch, im Rückfalle, auf das Doppelte erhöht werden kann; das niederste 6 Tage, und unter Anwendung des Artikels 463 ein Tag Gefängniß, (siehe

Strafrecht, V. Buch I, von den Strafen). Das Minimum der Geldstrafe ist 16 Franks, unter Anwendung des Art. 463 ein Frank. Das Maximum ist nicht beschränkt auf eine rund fixirte Summe und kann in gegebenen Fällen die Höhe von 10,000 bis 100,000 Franken erreichen.

Mittelst der öffentlichen Klage durch die Staatsbehörde oder der Civilklage durch eine Partei wird das Gericht mit der Verhandlung einer Sache befaßt und zwar direct, wenn die Voruntersuchung nicht durch den Untersuchungsrichter geführt wurde. Die öffentliche Klage aber begründet sich, 1) auf Protokolle der Staatsbehörde selbst, oder der Beamten der gerichtlichen Polizei, der Beamten der Forstverwaltung und öffentlichen Fischerei, welche letztere die Verfolgung auch selbstständig in Concurrenz mit der Staatsbehörde betreiben können; 2) auf Beschwerden, Anzeigen und Klagen von Privatpersonen, 3) auf den Auftrag, welchen der Generalprokurator dem Staatsprokurator ertheilt hat, 4) auf Verweisungsurtheile der Rathskammer und der Anklagekammer, 5) auf Verweisungsurtheile der Polizeigerichte, 6) auf Urtheile derselben überhaupt, gegen welche die Berufung ergriffen wurde.

Das Gericht ist zusammengesetzt wenigstens aus drei Richtern, einem Vorsitzenden (Präsidenten) und zwei beisitzenden Richtern, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums *) (gewöhnlich einem Substituten des Staatsprokurators) und einem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Gehülfen desselben. Ein Audienzgerichtsbote (zum Aufrufe der Verhandlungen und sonstigen Diensten) und in der Regel ein oder zwei Gendarmen sind ferner zugegen, das Gericht in der Handhabung der Sitzungspolizei und sonstwie zu unterstützen.

Die Sitzungen werden wenigstens einmal in der Woche öffentlich in einem eigens hiezu bestimmten Saale abgehalten. Das Gericht nimmt Platz hinter mit Teppichen überdeckten Tischen auf einer Estrade, vor welcher sich ein Platz für die Angeschuldigten, dann das Bareau, abgeschlossener Platz für die Advokaten und Vertheidiger und zuletzt der Raum für das Publikum befindet. **) Alle Beamten, auch die Advokaten, erscheinen in ihrem Amtskleide.

*) In Forst-, Fischerei- und andern Verwaltungssachen nimmt ein Beamter dieser Branchen neben der Staatsbehörde seinen Sitz.

**) Auffallenderweise klein, aber günstig für deutliches Vernehmen sind die Gerichts-

Dem Präsidenten steht die Sitzungspolizei zu, die Leitung der Verhandlung, die Verhöre der Angeschuldigten, die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen. Nur durch ihn können die Parteien Fragen an diese stellen. Er ertheilt das Wort der Staatsbehörde, der Vertheidigung, der Civilpartei. Er eröffnet und schließt die Debatten, leitet die Berathungen der Richter und verkündet das Urtheil.

Die Angeschuldigten, Zeugen, Sachverständige ꝛc. erscheinen auf Ladung des öffentlichen Ministeriums, welches dieselben durch Gerichtsboten den Betheiligten zustellen läßt.

Der Gerichtsschreiber fertigt ein Verzeichniß aller Sachen, die an einem bestimmten Sitzungstage zur Verhandlung kommen sollen, welches Verzeichniß Rolle (rôle) genannt wird. Die Sitzung wird eröffnet durch einen Ruf des Gerichtsboten, der Schweigen (silence) verlangt und das Eintreten des Gerichts verkündet. Dabei stößt er mit seinem Stabe auf den Boden.

Das Gerichtspersonal tritt nach dieser Ankündigung unter dem Vortritt des Präsidenten in den Saal; die Advokaten, Parteien und das Publikum erhebt sich; alle halten das Haupt während der Sitzung entblößt.

Der Gerichtsbote ruft dann die auf der Rolle eingetragenen Sachen nach der Reihe auf, ebenso die Beschuldigten, die Zeugen und wenn eine vorhanden ist, die Civilpartei. Alle treten vor die Schranken des Gerichts. Die Zeugen werden summarisch zur Angabe der Wahrheit ermahnt und treten dann aus dem Sitzungssaale ab in das Zeugenzimmer, aus welchem sie einzeln zur Vernehmung wieder vorgerufen werden.

Wenn nun der Angeschuldigte nicht erschienen ist, wird in contumaciam gegen ihn verhandelt; wenn nur eine Civilklage vorliegt und der Kläger nicht erscheint, wird die Sache von der Rolle gestrichen. Wenn der Angeschuldigte erschienen ist, beginnt sofort die contradictorische Verhandlung.

Die Ladung wird dem Gerichte vorgelegt. Die Staatsbehörde

---

säle in Frankreich meistens, selbst diejenigen, welche zur Abhaltung der Assisen dienen.

(der Beamte der Forstverwaltung ꝛc.) entwickelt kurz den Gegenstand der Klage, die Civilpartei, wenn eine vorhanden, thut dasselbe entweder persönlich oder durch ihre Assistenten. Nur gerichtsablehnende Einreden können in diesem Stadium geltend gemacht werden.

Dann erfolgt das der Instruction. Etwaige Protokolle und schriftliche Beweisstücke werden vorgelesen. Die Ueberführungsstücke werden auf dem Gerichtstische oder vor demselben niedergelegt, um dem Angeschuldigten und den Zeugen zur Anerkennung vorgezeigt werden zu können.

Die Belastungszeugen werden zuerst, dann die Entlastungszeugen einzeln vorgerufen, beeidigt und vernommen; Reprochirungen derselben sofort durch Urtheil entschieden. Die Zeugen müssen bis zum Schlusse der Verhandlung in der Sitzung bleiben, wenn ihnen nicht in speziellen Fällen der Präsident erlaubt, dieselbe zu verlassen. Der Angeschuldigte wird verhört, ebenso werden die civilverantwortlichen Personen vernommen.

Mit diesem Verhöre, bei welchem der Angeschuldigte oder die Civilverantwortlichen ihre Vertheidigungsgründe vorbringen, beginnt eigentlich schon das Stadium der Debatte. Der Beamte der Staatsbehörde stellt das Resultat der Verhandlung summarisch dar und nimmt Antrag (in den gegebenen Fällen in Concurrenz mit ihm die betreffenden Verwaltungsbeamten). Der Angeschuldigte und sein Vertheidiger antworten. Ist der Vertheidiger ein Advokat, so bedeckt er das Haupt mit dem Barett, wenn er das Plaidoyer eröffnet, wodurch angedeutet werden soll, daß das Wort der Vertheidigung vor Gericht frei sey. Ist eine Civilpartei da, so nimmt und begründet sie ebenfalls, wie die Staatsbehörde, ihre Anträge. Es können auch weitere Debatten stattfinden, bis das Gericht sich für instruirt erachtet. Dasselbe ist befugt, durch den Präsidenten sich für instruirt und die Debatten für geschlossen zu erklären. Jedenfalls aber muß dem Angeschuldigten das letzte Wort verbleiben.

Dann erfolgt die Verkündung des Urtheils durch den Präsidenten, wobei er den Text der Gesetzesstellen, die zur Anwendung gekommen sind, laut und deutlich vorlesen muß, oder die Vertagung des Ausspruchs in die nächste Audienz. Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit geschöpft entweder durch stille Umfrage des Präsidenten in

der Sitzung selbst oder durch Berathung in dem Rathskammerzimmer. Der jüngste Richter stimmt zuerst, der Präsident zuletzt.

Wenn im Laufe der Verhandlung sich Anzeichen ergeben, daß die That sich nicht als Vergehen qualifiziren lasse, daß ein Verbrechen vorliege, so kann das Gericht sofort einen Verwahrungs- oder Verhaftsbefehl erlassen und die Verweisung der Sache vor den Untersuchungsrichter verordnen, ebenso kann diese Verweisung geschehen, wenn sich ergibt, daß die Voruntersuchung nicht vollständig genug ist, zur Completirung derselben.

Wenn die That durch die Verhandlung sich nur als Polizeiübertretung darstellt, so steht der Staatsbehörde und der verletzten (Civil-) Partei das Recht zu, die Verweisung vor das Polizeigericht zu verlangen. Wird kein solcher Antrag gestellt, so erkennt das Gericht in letzter Instanz auf die gesetzliche Strafe und über etwaigen Schadensersatz.

Wenn im Sitzungssaale eine Handlung stattfindet, die sich als Vergehen qualifizirt, so kann der Gerichtshof zur Stelle den Fall instruiren und aburtheilen oder auch die Sache vor die Staatsbehörde und den Untersuchungsrichter verweisen. Wird ein Verbrechen während der Audienz begangen, so läßt das Gericht die Schuldigen sogleich verhaften und übergibt sie der Staatsbehörde zum weitern Verfahren.

Berufungen wider Urtheile der Polizeigerichte werden in derselben Weise behandelt und erledigt und finden nur nachstehende Spezialitäten hiebei statt: Nach dem Aufruf der Sache wird zuerst der Ladungsakt von Seiten des Appellanten vorgelegt; der Greffier liest die Akten des Polizeigerichts vor. (An manchen Gerichten stattet ein Richter oder der Präsident Bericht über dieselben ab statt der Verlesung durch den Gerichtsschreiber). Der Staatsprokurator und die Parteien können die frühern Zeugen, auch neue in den Fällen, in welchen es zulässig ist, zur Vernehmung produciren; der Appellant hat nach geschlossener Instruktion die Berufung zu rechtfertigen.

Die Urtheile der Zuchtpolizeigerichte müssen eine Zusammenstellung der Thatsachen, die Anträge der Parteien und des Staatsprokurators, das Despositiv (den entscheidenden Theil), die Motive, den

Text des angewandten Gesetzes, und falls eine Verurtheilung erfolgt ist, die Liquidation der Kosten enthalten. Ein jedes Endurtheil nämlich, das gegen den Beschuldigten, die civilverantwortlichen Personen oder die Civilpartei ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil in alle Kosten, auch in jene, welche die Untersuchung und das öffentliche Ministerium veranlaßt haben. Es muß in demselben erwähnt seyn, daß der Text des Gesetzes, der die Strafbestimmungen enthält, öffentlich verlesen worden ist und innerhalb 24 Stunden muß das Urtheil von allen Richtern, die zu seiner Erlassung mitgewirkt haben, mit dem Gerichtsschreiber bei Strafe der Verfolgung durch die Syndikatsklage unterzeichnet werden.

Die Rechtsmittel wider die Urtheile der Zuchtpolizeigerichte sind dieselben wie die gegen die Erkenntnisse der Polizeigerichte, als: die Berufung oder Appellation, die Opposition und die Cassation. Von letzterer wird, wie schon bemerkt, im 9. Kapitel die Rede seyn.

Ein jedes Contumacialurtheil kann von der Person, gegen die es erlassen wurde, mittelst der Opposition bekämpft werden. Im Wesentlichen gelten dieselben Bestimmungen bei Ergreifung dieses Rechtsmittels hier wie an den Polizeigerichten. Nur folgende Abweichungen finden sich vor: Die Oppositionsfrist ist eine fünftägige; die Zustellung des Contumacialurtheils geschieht an die verurtheilte Partei selbst oder in ihrem Domizil; die Opposition kann nicht auf dem Zustellungsakt angemeldet werden, sondern muß der Staatsbehörde und der Civilpartei notificirt werden. Die Kosten des Contumacialverfahrens, so wie die Urtheilszustellung hat der Opponent zu tragen, auch wenn er die Opposition begründet. Das Urtheil, welches auf die Opposition erlassen wurde, kann in allen Fällen durch die Berufung angefochten werden.

Gegen jedes Urtheil eines Zuchtpolizeigerichtes ist die Appellation zuläßig, also auch gegen präparatorische und interlocutorische. Die Wirkung der Berufung ist, wie schon öfter bemerkt, eine suspensive und devolutive.

Die Appellationsfrist ist eine zehntägige, nur der Staatsbehörde an dem Gerichte, welches über die Appellation entscheidet, also am Appellhofe oder am cour superieure, ist eine zweimonatliche Frist zugestanden.

Das Recht zu appelliren haben: 1) die Beschuldigten und die civilverantwortlichen Personen; 2) die Civilpartei; 3) die Forstverwaltung; 4) die Staatsbehörde am Tribunale, welches das Urtheil erlassen hat, so wie die an dem Gerichtshofe, welches über die Appellation zu erkennen hat.

Die Berufung wird auf der Kanzlei vor dem Gerichtsschreiber erklärt oder angemeldet, der hierüber Akt in ein besonderes Register aufnimmt. Der Generalprokurator meldet die Berufung nicht durch eine solche Erklärung an, sondern muß sie dem Angeschuldigten oder den Civilverantwortlichen notifiziren lassen. Die Partei kann in eigener Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten die Anmeldung vollziehen. Der Gerichtsschreiber übergibt die Untersuchungsakten, geordnet und numerirt, mit einer Abschrift des Berufungsaktes an die Staatsbehörde ab, die mit Bericht diese Urkunden dem Generalprokurator oder dem Criminal- oder Staatsprokurator der cour superieure übersendet. Wenn nur die Civilpartei die Berufung angemeldet hat, so hat dieselbe Abschrift des Urtheils und des Appellationsaktes dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mit schriftlicher Bitte um Fixirung einer Audienz für die Verhandlung der Sache, zu übergeben, und dann dem Staatsprokurator des Untergerichts Mittheilung hievon zu machen und ihn zu ersuchen, allenfallsige Untersuchungsakten und Ueberführungsstücke an die Staatsbehörde oder die Kanzlei des Appellationsgerichtes einzuschicken.

III. Das Verfahren vor den Appellationsgerichten beider Klassen, den cours superieures, wie den eigentlichen Appellhöfen, ist im Wesentlichen durchaus dasselbe, wie das vor den Zuchtpolizeigerichten. Nur folgende Abweichungen finden sich nach gesetzlicher Verfügung vor:

Es müssen die Gerichtshöfe, wenn sie Sitzung halten, wenigstens aus 5 Räthen oder Richtern, den Präsidenten mit eingerechnet, komponirt seyn. Das übrige Gerichtspersonal ist in derselben Zahl vorhanden, wie am Erstinstanzgerichte, als ein Beamter des öffentlichen Ministeriums (Generalstaatsprokurator oder einer seiner Generaladvokaten und Substituten, an der cour superieure der Criminalprokurator, le procureur au criminel), ein Gerichtsschreiber, ein Audienzgerichtsbote. Der Präsident hat durchgehends dieselben Attri-

butionen hier wie dort, ebenso die Staatsbehörde; der Gang der Debatten ist derselbe; die Art der Instruktion ebenso, nur geht hier derselben stets eine Berichterstattung durch einen der Richter gleich nach dem Aufruf der Sache voran, indem der Präsident bei Fixirung der Audienz für die Verhandlung einer Berufung zugleich einen Richter mit der Prüfung der Sache und Berichterstattung zu beauftragen hat. Der Gerichtsschreiber muß dem berichterstattenden Richter die Untersuchungsakten wenigstens einen Tag vor der Audienz einhändigen. Daß der Bericht ein öffentlicher und mündlicher ist, geht aus dem Gesagten bereits hervor.

Nach dem Bericht wird dem Appellanten das Wort gegeben. Die in erster Instanz schon abgehörten Zeugen dürfen auf Antrag der Parteien nochmals abgehört werden. Neue Zeugen, auch neue Beweismittel können produzirt werden. Der Greffier bemerkt die gestellten Anträge, die auf die generellen Fragen erfolgten Antworten; die Aufnahme der Depositionen der Zeugen, der Erklärungen des Angeschuldigten in's Audienzprotokoll ist nicht geboten.

Das Urtheil wird gleichfalls wieder nach Stimmenmehrheit gefunden; der Berichterstatter gibt sein Votum zuerst ab. Die Form der Urtheile bietet nichts besonderes dar, ebenso die Verfügung derselben bezüglich der Kosten. Wird das angefochtene Urtheil erster Instanz bestätigt, so nennt man das zweite Urtheil ein *confirmatorisches*; im gegentheiligen Falle ein *reformatorisches*. Die Reformation kann eine ganze oder eine theilweise seyn. Wird das erste Urtheil vernichtet, weil ein Verbrechen indicirt erscheint, so erläßt das Appellationsgericht einen Verhaftsbefehl und schickt die Sache an die Staatsbehörde zur weitern Verhandlung zurück. Hier dürfen jedoch die Gerichtsbeamten, welche die Sache vorher instruirt haben, nicht mehr fungiren. Wird das Urtheil erster Instanz reformirt, weil nur eine polizeiliche Contravention dem Appellgerichte vorzuliegen scheint, so erkennt dasselbe auf Strafe und über Schadensersatz, wenn die Verweisung an das Polizeigericht nicht beantragt wurde.

VII. Kapitel.

Die Assisenhöfe. Das Verfahren vor den Schwurgerichten.

Art. 251—406 c. d'instr. cr.

Die Assisen sind die Strafgerichte, welche über jene strafbaren Handlungen, die das Strafrecht als Verbrechen bezeichnet, zu erkennen haben. Ihre Componirung und das Verfahren vor denselben ist ein verschiedenes, je nachdem der Prozeß gegen Angeklagte gerichtet ist, die anwesend oder gegen solche die abwesend sind. Im folgenden Kapitel werden wir das Verfahren gegen Abwesende (Contumacialverfahren) darstellen, im gegenwärtigen das Verfahren gegen Anwesende.

Die Assisen werden zur Aburtheilung der Criminalfälle, welche im Umfange eines bestimmten Bezirkes (eines Departements z. B.) vorkommen, in periodisch wiederkehrenden Epochen, gewöhnlich alle drei Monate, besonders gebildet, und sind demnach keine mit dem Charakter der Permanenz bekleideten Gerichtshöfe. Die Assisen, welche in den regelmäßig wiederkehrenden Epochen stattfinden, werden ordentliche (vielfach auch Quartalassisen) genannt, während auch außerordentliche zwischen oder außer den Quartalsitzungen angeordnet werden können. Die Dauer der jedesmaligen Assisen ist unbestimmt und richtet sich nach dem Zeitaufwand, den die zur Aburtheilung bestimmten Criminalprozesse in Anspruch nehmen.

Die Assisen bestehen, wenn ein contradictorisches Verfahren statt hat, aus zwei Hauptelementen:

1) aus einem Gerichtshofe von rechtsverständigen Richtern mit einem Präsidenten, der jedesmal eigens zu dieser Funktion ernannt wird. Dieser Gerichtshof wird im engeren Sinne mit dem Ausdruck „Assisenhof" bezeichnet; und

2) aus dem Gerichte der Geschwornen, der Jury im engern Sinne, indem man auch mit Jury oder Schwurgericht die beiden Kollegien zusammen bezeichnet. Die Geschwornen sind Männer aus dem Volke, berufen einen Ausspruch darüber abzugeben, ob und inwiefern ein Angeklagter eines bestimmt bezeichneten Verbrechens schuldig ist, oder nicht schuldig.

Der Appellationsgerichtshof bestimmt in vereinigten Kammern:

1) die Epoche, in welchen die ordentlichen und außerordentlichen Assisen abgehalten werden, durch ein Erkenntniß. Letzteres wird allen Tribunalen des Gerichtssprengels mitgetheilt und binnen drei Tagen nach dem Empfange in öffentlicher Sitzung verlesen. Auch soll dasselbe durch Anschläge an öffentlichen Orten und durch Einrückung in die Zeitungen des Gerichtssprengels zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Der erste Präsident des Appellhofes bestimmt durch eine Ordonnanz den Tag, an welchem die Assisen eröffnet werden sollen und den Präsidenten derselben. Diese Ordonnanz wird gleichfalls öffentlich bekannt gemacht.

Die einmal eröffneten Sitzungen dürfen nicht eher geschlossen werden, bis alle beim Beginne derselben an die Assisen verwiesenen Anklagen erledigt sind.

2) Den Ort der Assisensitzung, insofern, auf Antrag des Generalprokurators andere Orte als die gewöhnlichen oder gesetzlich vorbestimmten erwählt werden. Der letztere nämlich ist in der Regel die Hauptstadt oder der Hauptort eines Departements, wo sich ein Appellations- oder wenigstens ein Erstinstanzgericht befindet.

I. Der Assisenhof (im engern Sinne) wird aus besonders hiezu delegirten Beamten zusammengesetzt und besteht normal aus einem Richterkollegium mit einem Präsidenten an der Spitze, dem das Gesetz besondere Befugnisse zuerkannt hat, einem Beamten der Staatsbehörde und einem Gerichtsschreiber.

Der Assisenpräsident wird durch den Justizminister oder den ersten Präsidenten des Appellhofes in den ersten acht Tagen nach dem Schlusse einer Session für die nächste mittelst einer Ordonnanz ernannt. Nur ein Rath oder Richter des Appellhofes kann hiezu ernannt werden, welcher indessen nicht in einem Prozesse mitsitzen darf, in welchem er Untersuchungsrichter war, Untersuchungshandlungen vorgenommen oder in der Anklagekammer mitgewirkt hat. Der erste Präsident des Appellhofes kann selbst die Assisen präsidiren und sich durch seine Ordonnanz zum Präsidium bestimmen. Auch kann er dieses thun, selbst wenn er schon einen Rath hiezu ernannt

hat. Wenn keine Störung dadurch entsteht, ist es gesetzlich gestattet, dasselbe Mitglied des Appellhofes für mehrere hintereinander folgende Assisen zu ernennen. Wenn der ernannte Präsident verhindert wird, so erfolgt sofort eine andere Ernennung, wenn die Publikation noch vor Eröffnung der Assisen geschehen kann; wenn das Hinderniß zu spät eintritt, so ersetzt ihn ein anderer als Richter zum Assisenhof delegirter Rath, und wenn kein Rath vorhanden ist, der Präsident des Erstinstanzgerichts.

Das Gesetz hat den Assisenpräsidenten mit einer sogenannten diskretionären Gewalt bekleidet, welche darin besteht, daß er nach gewissenhafter Ueberzeugung und nach eigenem Ermessen alles anzuordnen hat, was der Ermittlung der Wahrheit förderlich seyn kann. Dieses Zugeständniß ist, wie man fühlt, sehr allgemeiner Natur und es wird nöthig seyn, schon hier dasselbe durch gewisse Prinzipien enger zu begrenzen: die diskretionäre Gewalt kann sich nur über die administrative Justiz erstrecken und nicht das Recht ertheilen, über streitige Incidentpunkte zu entscheiden; sie kann den Gesetzen nicht zuwider handeln, in sofern dieselben ausdrückliche Vorschriften, gebietenden oder verbietenden Charakters, aufgestellt haben; in Ausübung dieser seiner gesetzlichen Attribute ist der Präsident nicht einmal an die Entscheidungen des Assisenhofes gebunden.

Das Richterkollegium besteht jetzt regelmäßig außer dem Präsidenten noch aus zwei Richtern. Nach der Bestimmung der Art. 252 und 253 des code d'instr. waren, den Präsidenten mit eingerechnet, fünf Richter erforderlich. Dieselben werden ernannt aus dem Kollegium des Appellhofes, wenn in einem Departemente die Assisen abgehalten werden, in welchem sich ein Appellhof befindet; aus den Präsidenten und Richtern des Erstinstanzgerichts oder auch durch Delegation zweier Räthe des Appellationshofes, wenn in dem betreffenden Departemente kein Appellhof sich befindet. Keiner dieser Räthe oder Richter aber kann fungiren, wenn er bei der Untersuchung der zu entscheidenden Straffache thätig war oder in der Anklagekammer mitgewirkt hat. Die Ernennung der Richter geschah nach dem Gesetze vom 20. April 1810 (Art. 16) durch den ersten Präsidenten oder den Justizminister, seit dem Gesetze vom 4. März 1831 kann sie nur durch den Appellhof stattfinden.

In besonders wichtigen Criminalfällen kann nach dem Dekret vom 6 Juli 1810 (Art. 93) eine zusammengesetzte Bildung des Assisenhofes aus der Civilkammer des Erstinstanzgerichts und dem normal gebildeten Assisenhof stattfinden. Der erste Präsident des Appellhofes präsidirt dann diesen combinirten Assisen. Auf die Ergreifung dieser Maßregel muß indessen der Generalprokurator Antrag genommen und der Appellhof durch Urtheil erkannt haben. Auch kann dieser Assisenhof nur an einem Orte gebildet werden, an welchem der Appellhof seinen Sitz hat.

Der Beamte der Staatsbehörde, welcher die Funktionen derselben bei den Assisen zu versehen hat, ist, wenn dieselben am Sitze des Appellhofes stattfinden, der Generalprokurator oder (nach dem Gesetze vom 4. März 1831) einer seiner Generaladvokaten oder Substituten; wenn die Assisen nicht am Sitze des Appellhofes abgehalten werden, fungiren der Criminalprokurator am cour superieure oder der Staatsprokurator und dessen Substituten am Erstinstanzgerichte. Indessen kann dieses auch der Generalprokurator für sich oder einen seiner Stellvertreter in Anspruch nehmen. Die fraglichen Funktionen bestehen in der mündlichen Entwickelung und Begründung der Anklage, in der Mitwirkung bei der Instruktion durch Fragen und Antragstellung auf die Vornahme dieser und jener Instruktionshandlung (Confrontation ꝛc.), in der Stellung des Strafantrags, wenn die Geschwornen ein Schuldig aussprechen, und in der Vollziehung des Urtheils.

Der Gerichtsschreiber des Appellhofes oder des Erstinstanzgerichtes, nachdem die Assisen an diesem oder jenem Orte abgehalten werden, oder einer seiner beeidigten Gehilfen versieht die Funktionen bei den Assisen, welche in der Verlesung der Anklageschriften und der producirt werdenden Urkunden, in der Führung des Protokolls über die ganze Verhandlung und in der Verlesung der Erklärung der Geschwornen bestehen.

Die Attributionen des Assisenhofes im Allgemeinen bestehen darin, daß er die prozessualistische und rein juridische Seite der Criminalsache zu behandeln und entscheiden hat. Ihm steht es daher zu, alle Incidentpunkte, die streitig werden, durch Erkenntniß zu erledigen, auf die Anträge der Staatsbehörde zu erkennen, ebenso auf

die des Angeklagten oder seines Vertheidigers; im Falle der Schuldigerklärung durch die Geschwornen das Strafurtheil zu erlassen, im gegentheiligen Falle die Freisprechung des Angeklagten auszusprechen; über Entschädigungsansprüche und über die Kosten zu erkennen, auch die Suspendirung des Verfahrens, wenn der Fall gegeben erscheint (z. B. wenn ein Präjudicialpunkt erhoben wird, welcher nur durch die Civilgerichte entschieden werden kann), zu verordnen. Streitigkeiten über Inkompetenz sind abweisend von ihm zu bescheiden, da seine Jurisdiktion eine allgemeine ist, die sich über Verbrechen, Vergehen, Polizeicontraventionen erstreckt und er sich daher nicht incompetent in Sachen erklären kann, welche die Anklagekammer an die Assisen verwiesen hat.

II. Die Jury oder das Gericht der Geschwornen*) vertritt die öffentliche Gesellschaft, ist ein Volksgericht und Richter der That und der Schuld zugleich. Die Organisation derselben hat nach dem Wechsel der verschiedenen politischen und Regierungssysteme verschiedene bald liberalere, bald reaktionäre Modifikationen erfahren. Die Gesetze vom 5. Febr. 1817, vom 29. Juni 1820, vom 2. Mai 1827 und 2. Juli 1828, die vom 4. März 1831, vom 19. und 28. April 1831 und 1832, vom 9. Septbr. 1835, vom 13. Mai 1836; das Dekret der provisorischen Regierung vom 6. März 1848, die Dekrete der Constituante vom 7. August und 18. Oktober 1848 beschäftigen sich alle mit Modifikationen der ersten Gesetze über die Jury und des Strafprozesses vom Jahre 1809 durch Erweiterungen oder Beschränkungen in Organisation und Attributionen, je nach dem in den obersten Regionen strömenden politischen Luftzuge. Wir betrachten dieselbe zunächst nach dem Standpunkte, den sie im code d'instruct. einnimmt.

Die Geschwornen werden nicht frei gewählt, sondern einer Ur- oder Generalliste, welche der Präfekt fertigt, entnommen. Sie besteht aus 60 Personen und wird auf Ansuchen des Assisenhofs-Präsidenten für jede ordentliche oder außerordentliche Assise gefertigt

---

*) Der Code vom 3. Brum. IV. hatte nach englischem Systeme eine Anklage- und eine Urtheils-Jury eingeführt, welche letztere der code d'instr. crim. beibehielt, die erstere dagegen abschaffte.

und diesem zugeschickt, welcher sie auf 36 Personen reduzirt. Der Präfekt notifizirt diesen 36 Männern nicht die ganze Liste, sondern den Auszug derselben, der jeden Einzelnen betrifft. Die Notifikation enthält zugleich die Aufforderung, an dem bestimmten Tage bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe sich einzufinden.

Die reduzirte Liste muß dem Justizminister, dem ersten Präsidenten des Appellhofes, dem Generalprokurator, dem Präsidenten des Assisenhofes, dem Criminalprokurator eingesendet werden.

Die Berechtigung, auf dieser Liste eingetragen und Geschworner werden zu können, haben zunächst nur die Männer, welche 30 Jahre zurückgelegt haben und sich im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden. Außerdem waren noch nachstehende Qualifikationen erforderlich. Die Geschwornen konnten nur entnommen werden: 1) dem Stande der Notäre, 2) dem der Wechsler, Banquiers, Großhändler, Kaufleute, welche bezüglich der Patentzahlung zu den zwei höchsten Klassen gehören, 3) dem der Verwaltungsbeamten, welche wenigstens eine Besoldung von 4000 Franken beziehen, 4) den Wahlkollegien, 5) den dreihundert höchstbesteuerten Bürgern des Departements, 6) den vom Kaiser ernannten Verwaltungsbeamten, 7) den Doktoren und Licentiaten der Rechte, der Medizin, der Wissenschaften und der Literatur, dem Institute und den anerkannten gelehrten Gesellschaften.

Wer nicht zu einer dieser Klassen gehörte, war nicht berechtigt Geschworner zu werden; indessen konnte der Minister des Innern Personen, welche gerade nicht hier mitzählten, aber bittweise um Zulassung zur Funktion eingekommen waren, auf günstigen Bericht des Präfekten hin, die Aufnahme in die Liste gestatten; auch war der Präfekt ex officio verpflichtet, taugliche Männer der Art dem Minister in Vorschlag zu bringen.

Nach der neuen Gesetzgebung kann jeder Franzose, der 30 Jahre alt ist und sich im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindet, in die Generalliste aufgenommen werden.

Außer den bürgerlich Degradirten, den Interdicirten, den Taglöhnern, Dienstleuten, den Personen, welche sich nicht im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, können nach

neuerem Gesetze wegen Unverträglichkeit mit ihrer Stellung nicht Geschworne werden:

1) Die Volksrepräsentanten;

2) die Minister, die Chefs der Sectionen eines Ministeriums, die Generalsekretäre, die Unterstaatssekretäre;

3) die Richter und die Beamten des öffentlichen Ministeriums;

4) die Präfekten, Unterpräfekten, Mitglieder des Staatsraths, die Kommissäre bei öffentlichen Verwaltungen;

5) die aktiven Militärpersonen;

6) die mit einem aktiven Staatsdienste Beauftragten;

7) die Geistlichen eines jeden Cultus und die Elementarlehrer der Gemeinden.

Nach dem code d'instr. sind nur ausgenommen die unter den Rubriken 2, 3, 4, 7 bezeichneten Beamten.

Außerdem darf Niemand in einer Sache als Geschworner fungiren, in welcher er als gerichtlicher Polizeibeamter, Zeuge, Dollmetscher, Sachverständiger oder als Partei aufgetreten ist.

Jeder Berechtigte und Verpflichtete kann sich von dem Dienste, Geschworner zu seyn, dispensiren lassen, ein für allemal, wegen vorgerückten Lebensalters mit erreichtem 70sten Jahre, sonst wegen Krankheit und andern legalen Verhinderungen nur im speziellen Falle. Aus der reduzirten Liste des Assisenpräsidenten, resp. aus der Zahl der darauf verzeichneten 36 Personen wird nun für den betreffenden Fall die Versammlung der Geschwornen gebildet, welche aus 12 Männern zu bestehen hat. Doch darüber, und wie dieses zu geschehen hat, werden wir in dem Abschnitte III. sprechen, da dieser Akt schon zu dem Verfahren vor dem Schwurgerichte gehört, das wir dort behandeln wollen.

III. Der eigentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe, nachdem die Anklage erkannt worden ist, gehen noch folgende Prozeduracten voran, wie schon zum Theil im Kapitel IV. in der Darstellung der Voruntersuchung angegeben worden ist:

1) Abfassung der Anklageacte und Zustellung derselben nebst dem Beschluß der Anklagekammer, beide in Abschrift, an den Angeklagten;

2) Abführung desselben in das Arresthaus (maison de justice) des Orts, wo die Assisen abgehalten werden;

3) Das Verhör des Angeklagten in diesem Arresthause, welches längstens 24 Stunden nach seiner Ankunft der Assisenpräsident mit ihm vorzunehmen hat. Es wird dasselbe durch ein Protokoll, das der Greffier niederschreibt, constatirt. Der Präsident fordert den Angeklagten auf, sich einen Vertheidiger zu wählen und, wenn dieser die Wahl nicht treffen kann oder will, so muß er ihm auf der Stelle bei Strafe der Nichtigkeit einen von Amtswegen ernennen. Der Angeklagte hat das Recht, einen Verwandten oder Freund zu seinem Beistande zu nehmen, in der Wahl des Advocaten aber ist er, wie der Präsident in der Ernennung eines solchen, auf die im Gerichtssprengel wohnhaften Advokaten und Anwälte beschränkt. Zugleich muß der Präsident den Angeklagten aufmerksam machen, daß er wider das bisherige Verfahren die Nichtigkeitsklage innerhalb der nächsten 5 Tage anstellen könne, wenn er sich hierzu berechtigt glaube; daß diese Klage nur gegen das Verweisungs-Urtheil gerichtet seyn dürfe und zwar nur in 3 Fällen, nämlich wenn 1) die dem Angeklagten zu Last gelegte That in keinem Gesetze für ein Verbrechen erklärt ist; 2) das öffentliche Ministerium nicht vorher vernommen worden ist; 3) wenn die Richter, welche das Verweisungsurtheil erlassen haben, nicht in gesetzlicher Anzahl versammelt gewesen. Nach dem Verhöre ist dem Vertheidiger der Zutritt zu dem Angeklagten zur Besprechung und die Einsicht in alle Actenstücke an dem Orte, wo sie aufbewahrt sind, gestattet. Auch darf er sich von den Actenstücken auf seine Kosten Abschrift nehmen lassen.

4) Eine Liste der in der Sitzung zu vernehmenden Zeugen sowie der Geschwornen, eine Abschrift der Constatirungs- und Zeugenverhör-Protokolle muß dem Angeklagten noch vorher mitgetheilt werden und

5) die Einsendung der Ueberführungsstücke zum Gebrauche bei der öffentlichen Verhandlung auf Befehl der Anklagekammer wird vollzogen.

Die Verhandlung selbst beginnt am festgesetzten Tage mit der Bildung des Geschwornengerichts für die spezielle Verhandlung. Dieser Act ist nicht öffentlich, findet aber in Gegen-

wart des Angeklagten, seines Beistandes, des Assisenpräsidenten, des Beamten der Staatsbehörde und des Gerichtsschreibers und der Geschwornen selbst statt. Zur Bildung der Jury kann nur geschritten werden, wenn von den auf der Liste, welche dem Angeklagten notificirt wurde, bezeichneten Geschwornen wenigstens 30 nicht dispensirte erschienen sind. Der Gerichtsschreiber ruft die Namen derselben auf und auf bejahende Antwort des gerufenen Geschwornen wird eine Karte mit dessen Namen versehen in eine Urne gelegt. Dann zieht der Präsident diese Stimmzettel aus der Urne, einen nach dem andern hervor, bis zwölf Geschworne gezogen sind, die nicht recusirt worden. Bei voraussichtlich länger andauernden Verhandlungen kann der Assisenhof anordnen, daß ein oder zwei Geschworne mehr als zwölf ausgeloost werden sollen, um als Ergänzungs- oder Suppleant-Geschworne der Verhandlung beizuwohnen. Sie treten dann in der Reihenfolge, in der sie durch das Loos berufen sind, zur Urtheilsjury, aber nur in dem Falle, wenn ein oder zwei Mitglieder verhindert werden sollten, bis zur Erklärung auf die Fragen an der Verhandlung Theil zu nehmen. Der Präsident beendet in diesen Fällen die Ziehung erst dann, wenn 13 oder 14 nicht recusirte Geschworne gezogen wurden. Diese bilden dann das Geschwornengericht.

Der Geschworne kann durch den Angeklagten und seinen Vertheidiger einerseits oder durch die Staatsbehörde anderseits recusirt oder abgelehnt werden, und zwar muß diese Recusation ohne Motivirung geschehen und sobald der Name aus der Urne gezogen und vom Präsidenten mit lauter Stimme angegeben worden ist. Dem Angeklagten steht immer zuerst das Recht der Ablehnung, dann erst der Staatsbehörde, jedem aber von ihnen zur Hälfte zu, und es können so viele Geschworne abgelehnt werden, als deren über die Zahl für die Jury und die Suppleanten erforderlich sind. Ist nur mehr die nothwendige Zahl der Stimmzettel in der Urne, so macht der Präsident hierauf aufmerksam und das Recusationsrecht ist erschöpft. Die Recusationen bemerkt der Gerichtsschreiber im Protokoll. Mehrere Angeklagten in einer Sache haben kein größeres Recusationsrecht als einer. Sie müssen sich unter einander

verständigen oder durch das Loos einen heraussuchen, der für alle recusirt.

Geschworne, welche nicht erschienen sind oder sich ohne legale Entschuldigung entfernen, sind zum ersten Male mit 500, zum zweiten Male mit 1000, zum dritten Male mit 1500 Franken und der Unfähigkeitserklärung, Geschworner zu seyn, durch den Gerichtshof mittelst Urtheil in öffentlicher Sitzung zu bestrafen. Das Urtheil wird gedruckt und öffentlich angeheftet. Wenn der Geschworne nachweist, daß gültige Entschuldigungsgründe ihn abhielten, so kann der Gerichtshof das Urtheil aufheben.

Ueber Dispensationen vom Dienste für die ganze Session oder für eine oder mehrere Sitzungen entscheidet der Gerichtshof auf angebrachtes Gesuch in der Rathskammer. Die Entscheidung muß jedoch, nachdem die Staatsbehörde vernommen wurde, in öffentlicher Sitzung durch den Präsidenten verkündet werden.

Nach der Bildung der Jury beginnt die öffentliche Verhandlung. Der Assisenhof nimmt im Hintergrunde des Saals Platz und zwar die Richter den Mittelplatz, die Staatsbehörde in ihrer Nähe zur Rechten, der Gerichtsschreiber zur Linken; die Glieder des Geschwornengerichts nehmen in der Reihenfolge, in welcher sie gezogen wurden, theils neben, theils hintereinander ihre bestimmten Plätze ein, zur Linken des Assisenhofs, dem Angeklagten gegenüber. Dieser und sein Vertheidiger befinden sich zur Rechten des Gerichtshofs, auf der Seite der Staatsbehörde.

Für die Zeugen, die Civilpartei und das Publikum sind besondere Räume, welche von den eben erwähnten Plätzen getrennt sind, bestimmt und reservirt. Gendarmen halten die Ruhe aufrecht oder Militärwachen; zwei oder mehrere Huissiers versehen den persönlichen Dienst.

Der Angeklagte erscheint ungefesselt, nur von Wachen begleitet, um seine Entweichung zu verhindern.

Der Präsident, welcher die ganze Verhandlung, Instruction und Debatten nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu leiten hat, in Einzelnheiten aber nach seinem Ermessen verfahren darf, dem die Polizei der Sitzung obliegt und deßhalb die bewaffnete Macht zur Verfügung gestellt ist, der die Würde des Gerichts und

den Ernst zu wahren hat, welcher über so wichtiger Verhandlung herrschen muß, eröffnet die öffentliche Sitzung mit den Fragen nach Namen, Vornamen, Alter, Stand, Wohnort, letztem Aufenthalt, Geburtsort, die er an den Angeklagten stellt. Damit hat die letzte Untersuchung (l'examen) begonnen und die Verhandlung muß nun ununterbrochen fortgesetzt werden bis zur Erklärung der Jury. Namentlich dürfen die Glieder derselben mit der Außenwelt in keinerlei Berührung treten. Doch ist dem Präsidenten gestattet, die Sitzung auf kurze Zeit, welche zur Erholung für den Gerichtshof, die Jury, den Angeklagten und den Vertheidiger nothwendig ist, aufzuheben. In diesen Zwischenpausen darf keine andere Rechtshandlung vorgenommen werden.

Nach der Stellung der Generalfragen an den Angeklagten wendet sich der Präsident an den Vertheidiger und ermahnt ihn, nichts gegen sein Gewissen und die den Gesetzen schuldige Achtung zu sagen und sich mit Mäßigung und Anstand auszudrücken.

Darauf richtet der Präsident sein Wort an die Geschwornen, die sich erheben und entblößten Hauptes stehen. Er spricht:

„Sie schwören und versprechen vor Gott und den Menschen, „die Anklagen und Beweise, welche wider — (Name und Bezeichnung des Angeklagten) — vorgebracht werden sollen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, das Interesse des Angeklagten so wenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn „anklagt, zu verletzen, sich mit niemanden zu besprechen, ehe sie ihre „Erklärung abgegeben haben, sich weder durch Haß noch durch Bosheit, weder durch Furcht noch Gunst leiten zu lassen, bei ihrer Entschließung nur die Beweise und Vertheidigungsgründe in Betracht „zu ziehen, und sich hierauf nach ihrem Gewissen und ihrer innigsten Ueberzeugung mit jener Unparteilichkeit und jenem unerschütterlichen Muthe, die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen, zu entschließen."

Jeder einzelne Geschworne wird hierauf persönlich aufgerufen und antwortet mit erhobener Hand eidlich die Worte: „Ich schwöre."

Unmittelbar nach der Vereidigung der Geschwornen ermahnt der Präsident den Angeklagten, zu achten auf das, was jetzt vorgehen werde und befiehlt dem Gerichtsschreiber das Verweis-

ungsurtheil und den Anklageact vorzulesen. Dieses geschieht laut und deutlich, damit Richter, Geschworne, Angeklagter und Vertheidiger es verstehen können.

Der Beamte des öffentlichen Ministeriums entwickelt dann die Anklage in allen ihren Momenten und macht auf die Beweise aufmerksam. Er legt hierauf ein Verzeichniß der Zeugen vor, die in gesetzlicher Frist notificirt worden sind. Der Gerichtsschreiber hat mit lauter Stimme dieses Verzeichniß vorzulesen und die Zeugen aufzurufen. Jeder derselben antwortet, um seine Anwesenheit zu bestätigen und tritt vor die Schranken des Gerichts. Ausgebliebene Zeugen werden mit der gesetzlichen Strafe belegt.

Der Präsident befiehlt hierauf, daß sich sämmtliche erschienene Zeugen in das für sie bestimmte Zeugenzimmer zurückziehen sollen. Dasselbe muß innerhalb des Justizgebäudes, außerhalb des Audienzsaales seyn. Muß wegen eines ausgebliebenen Zeugen die Sache vertagt werden, so soll der Assisenhof denselben in alle Kosten ohne Ausnahme verurtheilen. Das Zeugenzimmer darf kein Zeuge verlassen, bis er durch den Huissier aufgerufen wird, zur Vernehmung in der Audienz zu erscheinen. Die Instruction wird fortgesetzt durch die Prüfung der Beweismittel, Anhörung der Zeugen, Vergleichung der Ueberführungsstücke ꝛc., Erklärungen des Angeklagten. Den Richtern, Geschwornen, der Staatsbehörde ist es erlaubt, durch das Organ des Präsidenten Fragen an ihn zu stellen, obwohl ein spezielles Verhör des Angeklagten gerade nicht vorgeschrieben ist.

Die Zeugen werden einzeln, von einander getrennt, der Reihenfolge nach, zuerst die zur Belastung, dann die zur Entlastung vorgeladenen, vernommen. Keiner der Zeugen darf ohne Erlaubniß des Präsidenten nach seiner Vernehmung den Sitzungssaal verlassen. Jeder Zeuge hat vor seiner Vernehmung bei Strafe der Nichtigkeit den Eid zu leisten: „ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.“ Hierauf befragt ihn der Präsident nach seinem Namen, Vornamen, Stand, Alter, Wohn- oder Aufenthaltsort, ob er den Angeklagten früher gekannt habe, ob er mit ihm oder der Civilpartei verwandt

oder verschwägert sey und wie, ob er zu dem Angeklagten oder der Civilpartei in irgend einem Verhältnisse, namentlich dienstlicher Natur stehe. Nach diesem Vorgange legen die Zeugen mündlich (sie dürfen sich keiner schriftlichen Notizen bedienen) ihr Zeugniß ab. Der Zeuge darf hiebei nicht unterbrochen werden. Nach der Aussage fragt ihn der Präsident, ob es der gegenwärtige Angeklagte sey, den er in seinen Aussagen gemeint habe; und hierauf den Angeklagten, ob er auf das, was eben gegen ihn gezeugt wurde, antworten wolle. Der Angeklagte, sein Vertheidiger, die Richter, die Geschwornen, die Staatsbehörde sind berechtigt, Fragen an die Zeugen zu stellen und zwar der Assisenhof und die Jury direkte, nur mit Erlaubniß des Präsidenten, der Vertheidiger, der Angeklagte und die Civilpartei durch das Organ desselben. Die Ueberführungsstücke werden den betreffenden Zeugen zur Anerkennung und Erklärung vorgelegt und auch die Geschwornen darauf aufmerksam gemacht. Der Präsident kann verordnen, daß der Angeklagte aus dem Sitzungssaale hinausgeführt und der Zeuge in seiner Abwesenheit vernommen werde; nach seinem Wiedereintritt muß er ihm jedoch Alles bekannt geben, was in seiner Abwesenheit constatirt wurde.

Kraft der diskretionären Gewalt kann der Präsident alle Personen, von denen er irgend eine Aufklärung erwarten darf, als Zeugen vernehmen und selbst gegen diejenigen, die sich weigern, zu erscheinen, einen Vorführungsbefehl erlassen. Solche Zeugen dürfen indessen nicht vereidigt, sondern müssen nur auskunftsweise angehört werden. Er darf aber keinen in Folge eines Einspruches, einer Reproche verworfenen Zeugen auf Grund dieser diskretionären Gewalt verhören. Es können nämlich folgende Personen als Zeugen von Seiten des Angeklagten, der Civilpartei und der Staatsbehörde mittelst der Reproche verworfen werden:

1) alle Ascendenten des Angeklagten;
2) alle Descendenten desselben;
3) alle Geschwister und Verschwägerte gleichen Grads;
4) der Ehegatte des Angeklagten, selbst nach ausgesprochener Scheidung (diese ist jedoch seit 1816 in Frankreich aufgehoben);

5) Denuncianten, welchen eine Geldbelohnung durch das Gesetz bewilligt ist.

Ueber die Reprochen entscheidet der Assisenhof jedesmal durch ein förmliches Urtheil. Wird eine Reproche nicht geltend gemacht, so wird ein solcher Zeuge dann auch vernommen. Personen, welche in Folge crimineller Bestrafungen oder einer ausdrücklichen Verurtheilung absolut unfähig sind, Zeugniß vor Gericht abzulegen, können gleichwohl unbeeidigt, als bloße Auskunftspersonen (nicht als Zeugen) gehört werden.

Wenn im Laufe der Verhandlung sich der Verdacht gegen einen Zeugen ergibt, als habe er ein falsches Zeugniß abgelegt, so ordnet der Präsident sofort dessen Verhaftung an. Seinem Ermessen ist es allein überlassen, ein Zeugniß als falsch oder verdächtig anzusehen, obwohl die Staatsbehörde, die Civilpartei und der Angeklagte Antrag darauf nehmen können. Er soll sodann als Instruktionsrichter mit Concurrenz der Staatsbehörde fungiren, die Zeugen vernehmen, deren Aussagen protokolliren und unterschreiben lassen und Verhaftsbefehl erlassen. Die Staatsbehörde nimmt hiebei die geeigneten Anträge, die Untersuchungsakten werden dann durch den Generalprokurator der Anklagekammer übermittelt. Uebrigens kann auch statt dessen der Präsident einen der Richter mit der Untersuchung committiren. Eignet sich der Fall hiezu, so ist der Assisenhof ermächtigt, die Verhandlung auszusetzen und auf die nächste Session zu vertagen; dieses kann ex officio und auch auf Antrag der Parteien geschehen.

Wenn der Angeklagte oder ein Zeuge nicht dieselbe Sprache, dasselbe Idiom sprechen, ist der Präsident verpflichtet, einen Dollmetscher (Interpreten) beizuziehen. Derselbe muß beeidigt werden, 21 Jahre alt, nicht aus den Zeugen, Geschwornen, den Richtern gewählt seyn und kann von den Parteien abgelehnt oder recusirt werden.

Wenn der Angeklagte oder ein Zeuge taubstumm ist, so muß, wenn er schreiben kann, der Gerichtsschreiber die Fragen und Bemerkungen aufschreiben und dieselben dem Taubstummen zur schriftlichen Beantwortung vorlegen. Wenn der Taubstumme nicht schreiben kann, so soll die Person mit der Auslegung betraut werden,

welche gewöhnlich mit ihm verkehrt, ohne Rücksicht auf ihr Alter oder Geschlecht.

Fast alle die bei der Instruktion vorgeschriebenen Formen sind bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens befohlen und der Gerichtsschreiber hat nach den vielen speziellen Bestimmungen hierüber jede einzelne Instruktionshandlung, jede einzelne Form, Zeugenvernehmung, Fragestellung, die Ermahnungen, Warnungen und Aufforderungen des Präsidenten, zu welchen ihn das Gesetz ausdrücklich verpflichtet, protokollarisch zu constatiren. Auch ihm sind die meisten seiner Amtshandlungen hiebei unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben.

Nach vollendeter Instruktion beginnen die Debatten, das heißt die mündlichen Vorträge der Parteien. Zuerst spricht die Civilpartei selbst oder durch ihren Anwalt oder unter Assistenz desselben; sie kann auch einen Advokaten beibringen. Dann folgt der Beamte der Staatsbehörde mit seinem Vortrage. Hierauf antworten Angeklagter und Vertheidiger. Dieser ist hiezu verpflichtet, jener nur hiezu berechtigt. Die Civilpartei und die Staatsbehörde können erwidern, aber dem Angeklagten und seinem Vertheidiger muß immer das letzte Wort gegönnt seyn.

Nach dem Schlusse der Debatten hat der Präsident die Verhandlung für geschlossen zu erklären und das Résumé an die Jury zu richten. Dasselbe muß eine übersichtliche Darstellung aller Beweise enthalten, welche für oder gegen den Angeklagten sprechen, so wie eine genaue Erklärung der Funktionen, welche die Jury zu erfüllen hat. Es muß sich das Résumé namentlich auf eine parteilose Zusammenstellung der Thatsachen beschränken, welche in der Verhandlung selbst vorgekommen sind; es darf die Beweise nicht kritisiren oder die ermittelten Thatsachen beurtheilen. Es darf jedoch in allgemeiner Erklärung aufmerksam machen auf die gesetzlichen Begriffe eines zum Thatbestande gehörigen Merkmals oder eines besondern Umstandes; aber durchaus nicht die Rechtsansicht des Resumirenden über die Anwendung des Rechtsgrundsatzes auf den vorliegenden Fall geben. Gegen das Résumé steht keiner Partei ein Wider-

spruchsrecht zu; es ist ganz der diskretionären Gewalt des Präsidenten, seiner Ehre, seinem Gewissen, seinem Talent anvertraut.

Dem Résumé folgt die Fragestellung an die Jury. Der Präsident soll die Fragen, welche in Haupt-, subsidiäre und Zusatz-Fragen zu klassifiziren sind, redigiren und den Geschwornen vorlegen, vor der Uebergabe aber an dieselben öffentlich vorlesen. Er übergibt sie sodann schriftlich dem Chef der Jury, das ist demjenigen, dessen Name zuerst aus der Urne, ohne daß er rekusirt wurde, hervorging. Die Anklageschrift, die Constatirungs-Protokolle und alle Prozeßstücke mit Ausschluß der schriftlichen Erklärungen der Zeugen werden den Geschwornen gleichfalls übergeben.

Die Parteien sind berechtigt, die Stellung besonderer Fragen zu beantragen, so wie gegen die Fassung der Fragen des Präsidenten zu reklamiren. Der Assisenhof entscheidet dann nach contradiktorischer Verhandlung eines solchen Incidentpunktes.

a) Die Hauptfrage des Präsidenten beruht auf den Thatsachen, welche die Anklageschrift enthält, und muß alle zum Thatbestand des Verbrechens gehörige Thatsachen umschließen. Sie wird in folgender Weise gestellt:

„Ist der Angeklagte schuldig, diese oder jene Mordthat (diesen oder jenen Diebstahl oder jedes andere Verbrechen) mit allen „Umständen, welche in der summarischen Wiederholung des Anklage„aktes enthalten sind, begangen zu haben?“

b) Die subsidiären Fragen werden als Beisatz zu der Hauptfrage gestellt und gelangen nur zur Beantwortung, wenn die Hauptfrage verneint wird. Ihren Inhalt kann eine andere strafbare Handlung als die, auf welche der Anklageakt gerichtet ist, und kann jede strafbare Handlung bilden, wenn sie nur mit derjenigen, die den Gegenstand der Anklage ausmacht, in solch' materiellem Zusammenhange steht, daß sie als connex erscheinen muß. Ihre Stellung muß das Resultat der Verhandlung begründen. Als subsidiäre Frage ist z. B. bei einer Anklage auf Kindsmord, nach der auf dieses Verbrechen gehenden Hauptfrage, die auf fahrlässige oder culpöse Tödtung des Kindes gestellte Beifrage anzusehen. Bei Dieb-

stahl mit Gewalt und Mißhandlung kann die subsidiäre Frage auf Mißhandlung allein gerichtet seyn u. s. w.

c) Die Zusatzfragen sind diejenigen, welche einen, die Strafbarkeit des in der Anklageakte bezeichneten Hauptverbrechens erhöhenden, entschuldigenden, mildernden oder die Persönlichkeit des Angeklagten betreffenden Thatumstand enthalten. Sie werden in folgender Weise gestellt:

(Bei erschwerendem Umstande): „Hat der Angeklagte das Verbrechen mit diesem oder jenem Umstande begangen?"

(Bei entschuldigendem Umstande): „Ist diese Thatsache (der Entschuldigung) constant?"

(Bezüglich der Persönlichkeit des Angeklagten): „Hat der Angeklagte (wenn er noch nicht 16 Jahre alt ist) mit Unterscheidungskraft gehandelt?"

Bei der Uebergabe der Fragen hat der Präsident die Geschwornen zu erinnern, daß sie bei allen Fragen zu erklären haben, ob deren Bejahung durch einfache Stimmenmehrheit erfolgt sey. *)

Der Gerichtsschreiber hat im Protokolle bei Strafe der Nichtigkeit zu bemerken, daß der Präsident die Fragen gestellt, die Benachrichtigungen den Geschwornen gegeben und die schriftlichen Fragen nebst den Prozeßakten übergeben habe.

Der Präsident verordnet nach Uebergabe der Fragen in der Form, wie sie eben erwähnt wurde, die Entfernung des Angeklagten unter Begleitung der Wache aus dem Sitzungssaale, begibt sich selbst mit den Richtern und dem Gerichtsschreiber in das Berathschlagungszimmer, während der Staatsbehörde und dem Vertheidiger in dieser Beziehung keine Vorschriften gegeben sind. Die Geschwornen ziehen sich in ihr Berathungszimmer zurück,

*) Nach den Gesetzen vom 28. April 1832 und 18. Oktbr. 1848 hat der Präsident die Geschwornen ferner darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie bei einem Schuldig in der Mehrheit der Ansicht sind, es seyen Milderungsgründe für den Angeklagten vorhanden (circonstances attenuantes), sie dieses in der Erklärung mit den Worten auszudrücken haben: „Mit Stimmenmehrheit; es sind zu Gunsten des Angeklagten Milderungsgründe vorhanden." Die Unterlassung dieser Erklärung zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich.

und die öffentliche Verhandlung bleibt suspendirt, bis dieselben in den Assisensaal zurückkehren, um ihr Verdikt abzugeben.

Kein Geschworner darf das Berathschlagungszimmer verlassen; gemeinsam nur kehren die sämmtlichen Mitglieder der Jury nach beendigter Berathung in den Saal zurück. Eine Verletzung dieser Bestimmung ist mit 500 Franken Geldbuße (höchstens) bedroht. Niemanden darf der Eintritt zu den Geschwornen erlaubt werden. Nur der Präsident kann auf ausdrückliche Requisition der Geschwornen eintreten, um Erklärung zu ertheilen. Er hat dem Chef der dienstthuenden Gendarmerie oder bewaffneten Macht schriftlichen Befehl zu ertheilen, die Eingänge zu dem Geschwornenzimmer bewachen zu lassen.

Die Berathschlagung der Geschwornen wird durch den Chef derselben geleitet. Wie schon gesagt, ist dieser derjenige unter ihnen, dessen Name zuerst aus der Urne gezogen wurde, oder der, den sie mit Bewilligung dieses Letztern hiezu erwählt haben. Er liest ihnen folgende Instruktion vor, welche zugleich an dem Orte des Zimmers, der am meisten in's Auge fällt, in großen Buchstaben angeschlagen seyn soll:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft „über die Gründe, wodurch sie sich überzeugt gefunden haben; es „schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie vorzüglich beur„theilen sollen, ob ein Beweis vollkommen und hinreichend sei; was „es von ihnen fordert, ist, daß sie in der Stille und ganz in sich „zurückgezogen sich selbst befragen und in dem Innersten ihres Ge„wissens erforschen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vor„gebrachten Beweise und die Gründe, worauf dessen Vertheidigung „beruht, auf ihre Urtheilskraft gemacht haben. Das Gesetz sagt „ihnen nicht: Sie sollen jeden Thatumstand für wahr „halten, der von dieser oder jener Zeugenanzahl für „wahr angegeben ist, es sagt ihnen ebensowenig: Sie sollen „jeden Beweis als unzureichend verwerfen, der nicht „auf diesem oder jenem Protokoll, auf diesen oder jenen „Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen „beruht; es macht an sie nur die einzige Frage, welche den Inbe„griff aller ihrer Pflichten enthält: sind sie innig überzeugt?

„Was sie durchaus nicht vergessen dürfen, ist, daß die ganze Berathschlagung der Geschwornen sich auf die Anklage beschränkt. Nur „auf die Thatumstände, welche ihr zu Grunde liegen und damit im „Zusammenhange stehen, haben sie ausschließlich ihr Augenmerk zu „richten, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an die „Verfügungen der Strafgesetze zurückdenken und die Folgen in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den Angeklagten haben mag. Ihre Sendung hat weder die gerichtliche Verfolgung noch die Bestrafung der Verbrechen „zum Gegenstande; ihr Beruf ist nur, die Frage zu entscheiden, ob „der Angeklagte des Verbrechens, das man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht."

Die Jury hat über jede gestellte Frage in Berathung zu treten, so wie darüber, ob Milderungsgründe vorhanden sind oder nicht. Auch die auf die Berathung folgende Abstimmung leitet der Chef (Obmann) der Geschwornen. Derselbe stimmt in der Regel zuletzt, die übrigen nach der Folge, in welcher sie aus der Urne gezogen wurden. Die Diskussion bei der Berathung ist ausdrücklich gesetzlich gestattet durch Dekret vom 6. März 1848, nachdem sie vorher üblich, weil nicht verboten, war. Ueber die Verhandlung wird kein Protokoll aufgenommen; nur das Resultat der Abstimmung wird zu jeder Frage als deren Beantwortung niedergeschrieben.

Die Antwort muß genau der Frage entsprechen und darf nichts enthalten, was über dieselbe hinausgeht, und, je nach dem Resultate der Abstimmung, in den betreffenden Fällen folgendermaßen abgefaßt seyn: Entweder: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig" oder: „Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens (des Mords rc.) schuldig, er hat es unter allen Umständen begangen, welche in den aufgestellten Fragen enthalten sind;" oder: „Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, er hat es mit diesem oder jenem Umstande begangen, aber es ist nicht erwiesen, daß er es mit diesem oder jenem weitern Umstande verübt hat"; oder: „Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, aber keiner der Umstände ist wider ihn erwiesen." Die Entscheidung der Geschwornen wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Sind die Stimmen gleich, so gilt die dem Angeklagten günstigere Entscheidung.

Die Geschwornen treten in den Gerichtssaal zurück, der Gerichtshof, der Staatsanwalt, der Vertheidiger erscheinen wieder, nur der Angeklagte bleibt noch entfernt. Der Präsident eröffnet auf's Neue die Verhandlung mit der Frage an die Geschwornen, was das Resultat ihrer Berathung sei?

Der Vorsteher der Jury hat sich jetzt zu erheben, die Hand auf's Herz zu legen und zu sagen: „Auf meine Ehre und auf mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Jury ist folgende." Hierauf verliest er jede einzelne Antwort mit der hiezu gehörigen einzelnen Frage, und überreicht die in Gegenwart sämmtlicher Geschwornen von ihm unterzeichnete Erklärung dem Präsidenten, welcher dieselbe ebenfalls mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Erscheinen die Erklärungen der Geschwornen unklar, widersprechend oder ungenügend, so kann die Berichtigung derselben durch den Präsidenten von Amtswegen angeordnet werden, wobei ihnen aufgegeben wird, sich zu diesem Zwecke in's Berathungszimmer zurückzuziehen. Auch die Staatsbehörde und der Vertheidiger können auf Berichtigung antragen, über welchen Antrag dann der Assisenhof erkennt. Auch der Assisenhof kann ex officio die Berichtigung anordnen.

Nach der Abgabe der Erklärung, wenn keine Berichtigung verordnet wird, läßt der Präsident den Angeklagten in den Audienzsaal zurückführen und durch den Gerichtsschreiber die Erklärung der Geschwornen nochmals verlesen und Alles im Protokolle bei Strafe der Nichtigkeit constatiren.

Wenn das Verdikt der Jury auf Nichtschuldig lautet, hat der Assisenpräsident sofort eine Entbindungs-Ordonnanz von der Anklage zu erlassen und die Freilassung des Angeklagten zu befehlen, insofern dieser nicht wegen einer weitern Strafsache verfolgt und in Haft bleiben muß. Zugleich erkennt der Assisenhof über die etwa gestellte Civilklage.

Dem Angeklagten steht in diesem Falle das Recht zu, an die Staatsbehörde das Ansuchen zu stellen, wer ihn denuncirt habe. Diesem Ansinnen muß entsprochen werden. Ist der Denunciant eine Privatperson, so kann ihn der Angeklagte wegen calumniöser De-

nunciation vor dem Civilgericht nach der Session oder am Schlusse der Session beim Assisenhof belangen; war der Denunciant eine obrigkeitliche Person und fällt ihm Arglist oder sonst ein Verschulden zur Last, so wird er mit der Syndikatsklage verfolgt.

Wenn die Erklärung der Geschwornen auf Schuldig lautet, und alle Mitglieder des Assisenhofs übereinstimmend überzeugt sind, daß sich die Geschwornen geirrt haben, so darf der Assisenhof ex officio, niemand ist zu einem Antrage hiezu berechtigt, und es findet überhaupt kein Recurs gegen die Erklärung der Geschwornen statt, die Sistirung des Verfahrens verordnen und die Sache auf die folgende Session verweisen. Diese Maßregel ist indessen nur zu Gunsten des Angeklagten durch das Gesetz gestattet, nicht gegen ihn.

In den übrigen Fällen, in welchen die Erklärung auf Schuldig lautet, stellt und entwickelt zunächst die Staatsbehörde ihren Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten. Auf diesen Antrag kann der Angeklagte und sein Vertheidiger erwidern, jedoch nur bezüglich der Anwendung des Strafgesetzes und des Bestehens und der Höhe des von der Civilpartei behaupteten Schadens, nicht mehr bezüglich der Thatsachen, die der Jury zur Erkenntniß unterbreitet waren. Der Gerichtshof entscheidet dann über die öffentliche und über die Civilklage.

Wenn der Angeklagte nur mit sieben Stimmen, also mit einer Stimme Majorität schuldig erklärt worden, so berathschlagen die Richter unter sich über dieselbe Sache und tritt die Mehrzahl der Richter jener Meinung bei, welche die mindere Zahl der Geschwornen angenommen hatte, so daß, wenn man auf jeder Seite die Zahl der Stimmen der Richter und Geschwornen zusammenzählt, jene Zahl größer ist, die für als jene die gegen den Angeklagten spricht, so soll die dem Angeklagten günstigste Ansicht gelten.

Wenn im Laufe der Verhandlung sich Indizien ergeben, daß sich der Angeklagte an andern Verbrechen, welche nicht Gegenstand der Anklage sind, betheiligt habe, so soll der Assisenhof ex officio selbst ohne Antrag der Staatsbehörde die Verfolgung desselben in dieser Richtung anordnen.

Wenn die Geschwornen den Angeklagten der ihm zu Last ge-

legten Thatsache für schuldig erklärt haben, dieselbe aber durch kein Strafgesetz vorgesehen noch verboten oder mit Strafe bedroht ist, so erläßt der Assisenhof nach Anhörung des Staatsprokurators ein Freisprechungs-Urtheil.

Der Präsident kann nach Verkündigung des Urtheils dem Angeklagten die geeigneten Ermahnungen machen und ihn auffordern, sein Schicksal mit Geduld zu ertragen; er muß ihn aber aufmerksam machen, daß ihm das Recht zustehe, binnen 3 Tagen das Rechtsmittel der Cassation auf der Kanzlei des Gerichtshofes anzumelden. Hievon hat wieder der Gerichtsschreiber, bei Strafe der Nichtigkeit, im Protokolle Erwähnung zu thun.

Alle Erkenntnisse des Assisenhofs, die im Laufe der Verhandlung oder nach dem Ausspruch der Geschwornen erlassen werden, müssen geheim berathen und abgestimmt, öffentlich und laut verkündet und mit Motiven versehen werden, den Text des Strafgesetzes enthalten wenn eine Verurtheilung darin enthalten ist, und in Urschrift unterzeichnet werden. Zwischenerkenntnisse hat der Präsident mit dem Gerichtsschreiber allein zu unterzeichnen; die Enderkenntnisse müssen auch von den übrigen Richtern mitunterschrieben werden. Die Unterlassung dieser Förmlichkeit ist mit der Syndicatsklage gegen die Richter, mit einer Ordnungsstrafe von 100 Franken gegen den Gerichtsschreiber bedroht.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse der Assisenhöfe darf erst nach Ablauf der Cassationsfrist, und falls ein Cassationsrecurs angemeldet wurde, nach der Entscheidung desselben, stattfinden. Dann muß sie in 24 Stunden vor sich gehen. Ueber die Vollziehung hat der Gerichtsschreiber Protokoll aufzunehmen. Will der Verurtheilte irgend eine Erklärung abgeben, so ist von einem Richter des Gerichts, in dessen Sprengel der Ort der Vollstreckung gelegen ist, dieselbe unter Assistenz des Gerichtsschreibers aufzunehmen. Die Vollstreckung des Verdammungsurtheils selbst geschieht auf Befehl des Generalprokurators und dieser hat zu diesem Zwecke das Recht ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde die bewaffnete Macht zum Beistand aufzufordern.

VIII. Kapitel.

Das Contumacialverfahren in Verbrechenssachen.

Art. 465—478. c. d'instr. cr.

Wenn eine angeschuldigte Person sich der Untersuchung durch die Flucht entzieht, so hat diese Abwesenheit keinen weiteren Einfluß auf das Vorverfahren als allenfalls den, daß aus Gründen z. B. der Zweckmäßigkeit oder der Oekonomie die Sistirung des Verfahrens bis zur Habhaftwerdung des Angeschuldigten verordnet wird. Bestehen diese Gründe nicht oder ist es im öffentlichen Interesse gelegen, die Sache weiter zu verfolgen, so wird die Voruntersuchung ganz in der Weise geführt, wie gegen einen Anwesenden. Nur folgende Abweichungen in den Formen treten ein:

1) Der Verweisungsbeschluß der Anklagekammer wird am Domizil des Angeklagten zugestellt.

2) Zehn Tage später, wenn derselbe nicht eingebracht wurde, oder sich freiwillig gestellt hat, erläßt der Assisenpräsident eine Ordonnanz, welche den Angeklagten auffordert, sich innerhalb 10 Tagen zu stellen, unter der Drohung, daß er sonst als Rebell gegen das Gesetz erklärt und seine bürgerlichen Rechte suspendirt werden würden, daß das Contumacialverfahren gegen ihn stattfinden werde, daß Jedermann verpflichtet seyn solle, seinen Aufenthaltsort anzugeben und daß ihm die Anstellung jeder gerichtlichen Klage untersagt sey. Das Verbrechen, auf welches die Anklage lautet, sowie der Leibverhaftsbefehl müssen in der Ordonnanz angegeben seyn, welche am ersten Sonntag nach ihrer Erlassung öffentlich bei Trompetenschall oder Trommelschlag verkündet und an dem Hause, in welchem der Angeklagte wohnte, an dem Gemeindehause und am Assisengebäude angeheftet wird.

In dem Hauptverfahren dagegen sind die Abweichungen bedeutender und durchgreifender. Nämlich:

Nach Ablauf von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Ordonnanz kann die gerichtliche Verhandlung wider den Abwesenden stattfinden. Sie geht vor sich vor dem Assisenhof allein, ohne Zuziehung einer Jury, jedoch in öffentlicher Sitzung. Für den Angeklagten ist kein Vertheidiger irgend einer Art zuzu-

lassen, auch kein Anwalt zur Vertretung gegen eine Civilklage allenfalls. Der Damnificat dagegen kann als Civilpartei auftreten. Verwandte oder Freunde des Angeklagten können bei dem Assisenhof ein Ansuchen auf Vertagung des Contumacialverfahrens anbringen, wenn sie nachweisen können, daß derselbe sich außerhalb des europäischen Frankreichs oder in der Unmöglichkeit befinde, erscheinen zu können. In der Instruction findet keine mündliche Vernehmung statt; die Anklageschrift und die nöthigen Proceduracten werden verlesen. Die Civilpartei stellt dann ihren Antrag auf Entschädigung und begründet denselben; nach ihr die Staatsbehörde den ihrigen auf Strafanwendung und Civilentschädigung. Der Assisenhof entscheidet und der Präsident verkündet das Urtheil.

Ist dasselbe ein condemnatorisches, so wird es 3 Tage nach seiner Verkündigung auszugsweise an einem Pfahl auf dem öffentlichen Platze des Bezirks-Hauptortes durch den Nachrichter angeschlagen.

Wenn der Verurtheilte vor Ablauf von 5 Jahren erscheint, so erlischt das wider ihn ergangene Urtheil mit allen Folgen von Rechtswegen und das gewöhnliche Verfahren tritt nun gegen ihn ein. Die Verjährung contumacialer Strafen wird in derselben Zeitfrist vollendet wie die der in Folge contradictorischer Verhandlung erlassenen, (V. Strafrecht, Seite 26 und bezüglich der bürgerlichen Folgen beim Contumacialverfahren Civilrecht, Seite 18 und folg.).

IX. Kapitel.

Die Cassation. Das Verfahren vor dem Cassationshof.

Art. 407 — 442 c. d'inst. cr.

Ueber die Organisation, die Attributionen ꝛc. des Cassationshofes müssen wir vor Allem bitten, Heft I. Gerichtsverfassung, Seite 56 nachzulesen, um nicht alles dort Gesagte hier nochmals wiederholen zu müssen. Wir haben uns hier auf das Cassationsgesuch in Strafsachen und das Verfahren hiebei zu beschränken und bemerken wiederholt im Allgemeinen, daß die Cassa-

tion ein außerordentliches Rechtsmittel ist, das nur gegen Urtheile und Erkenntnisse, die in letzter Instanz ergangen sind und gegen welche die ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr zulässig sind, ergriffen werden kann und das absolute weder Suspensiv- noch Devolutiv-Effect, sondern den einen und den andern nur in bestimmten Fällen hat*).

Zuvörderst sind zwei Arten Cassationsgesuche zu unterscheiden: a) die Nichtigkeitsbeschwerden, (les demandes en nullité) angestellt auf den Grund spezieller und ausdrücklicher Bestimmungen des code d'instr. und b) die Cassationsrecurse, (les recours en cassation) welche wegen Incompetenz einer Gerichtsbehörde, wegen Machtüberschreitung (excès de pouvoir), wegen ausdrücklicher Gesetzesübertretung, ergriffen werden können. Unter letzterer ist zu verstehen die irrige Anwendung, das vollständige Uebersehen, die falsche Auslegung eines Gesetzes oder die Unterstellung einer Thatsache unter ein unrichtiges Gesetz. Wegen falscher Würdigung factischer Verhältnisse kann der Recurs nicht angemeldet und nur gegen das Dispositiv, nicht gegen die Motive oder Erwägungsgründe gerichtet werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann erhoben werden gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer, wenn eine Verweisung vor die Assisen ausgesprochen ist, und zwar nur aus den in Art. 299 des c. d'instr. enthaltenen 3 Gründen (v. Seite 30 ꝛc.); gegen die Erkenntnisse der Assisenhöfe und Entbindungsordonnanzen des Assisen-Präsidenten, wenn ein Verweisungsurtheil oder in der Verhandlung vor dem Assisenhof oder im Erkenntnisse, welches die Verurtheilung enthält, eine Formalität verletzt oder unterlassen wurde, welche unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, wenn ein Proceduract von incompetenten Beamten vorgenommen worden, wenn das condemnatorische Urtheil eine andere Strafe ausgesprochen hat, als jene, mit welcher das Strafgesetz die Thatsache bedroht, deren der Angeklagte für schuldig erklärt wurde; wenn eine Freisprechung auf den Mangel eines Gesetzes begründet ist, das in der That existirt; gegen die Urtheile der

*) Siehe auch Civilprozeß, Heft III. Seite 74.

Polizei- und Zuchtpolizei-Gerichte, aus ebendenselben Gründen, aus welchen die Erkenntnisse der Assisenhöfe angegriffen werden können.

Das Recht zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde steht dem Angeklagten wie der Staatsbehörde zu, der Civilpartei nur gegen jenen Theil der Erkenntnisse, welcher sich auf die beantragten Civilentschädigungen bezieht. Die Staatsbehörde kann im Falle einer Entbindungsordonnanz auf Nichtschuldig nur im Interesse des Gesetzes eine Nichtigkeitsbeschwerde einlegen, deren Entscheidung auf das Schicksal des Angeklagten vielmehr Freigesprochenen keinen Einfluß hat.

Der Cassationsrecurs (le pourvoi en cassation) kann in den oben angeführten Fällen von der Staatsbehörde wie von dem Angeschuldigten oder dem Angeklagten angemeldet werden. Die Civilpartei kann ihn jedoch nur gegen den Theil des Erkenntnisses ergreifen, welcher sich auf die Civilentschädigung oder die beantragte civilrechtliche Verurtheilung bezieht. In denselbem Verhältnisse befinden sich die civilverantwortlichen Personen. Er ist nur gegen rechtskräftige Endurtheile, nicht gegen interlocutorische, präparatorische Urtheile &c. selbst wenn sie präjudiciell sind, zuläßig.

Alle Cassationsgesuche sollen in der Frist von drei freien Tagen angemeldet werden, nur den Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Verweisungsbeschlüsse der Anklagekammer ist eine fünftägige Frist gestattet, während jenen, welche die Staatsbehörde gegen die Entbindungs-Ordonnanz des Präsidenten oder welche die Civilpartei gegen ein Erkenntniß des Assisenhofs bezüglich der Entschädigungssumme ergreifen wollen, nur ein vierundzwanzigstündiger Termin gegönnt ist.

Die Anmeldung des Cassationsgesuchs hat in der Regel auf der Kanzlei des Gerichts zu geschehen, dessen Erkenntniß angegriffen werden will; sie wird in ein besonderes Register eingetragen, vom Recurrenten und vom Gerichtsschreiber unterschrieben; ersterer kann sich einen Auszug ertheilen lassen; sie kann durch Specialbevollmächtigte, Anwälte ebenso wie durch die Parteien geschehen. Ausnahmsweise kann die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen

Beschluß der Anklagekammer, welcher vor die Assisen verweist, auf der Greffe des Gerichtshofs geschehen, vor welchen der Angeklagte verwiesen wurde.

Der Verurtheilte und die Civilpartei haben die Befugniß, ihrer Anmeldung eine Denkschrift oder Memoire beizufügen oder dieselbe innerhalb 10 Tagen nach der Erklärung auf der Kanzlei zu deponiren. Der Gerichtsschreiber bescheinigt den Empfang und befördert diese Rechtfertigungsschrift an die Staatsbehörde. Die Ueberreichung einer solchen Schrift ist indessen ganz dem Willen der betreffenden Personen anheimgestellt, dagegen haben sie folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

Die Staatsbehörde, wenn sie Cassation ergreift, muß (wenn der Angeschuldigte oder Angeklagte verurtheilt wurde oder nicht) demselben den Anmeldungsact, innerhalb 3 Tagen von der Erklärung an, mittheilen.

Der Verurtheilte, wenn er in Polizei- oder Zuchtpolizei-Sachen Cassation einlegt, muß eine Succumbenzstrafe (von 150 Franken bei contradictorischen, 75 Franken bei Defauts) hinterlegen und die Quittung mit dem Hinterlegungsschein der Anmeldung beifügen. Ist der Recurrent zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so muß er sich zur Haft stellen oder durch giltigen Beschluß die provisorische Freilassung erlangt haben, um Cassation einlegen zu können. Hierüber muß gleichfalls ein Ausweis beiliegen.

Die civilverantwortliche Person hat gleichfalls, wenn sie den Cassationsrecurs ergreift, die Succumbenzgelder zu hinterlegen, und überdieß eine autenthische Ausfertigung des angefochtenen Erkenntnisses in Abschrift beizubringen.

Die Civilpartei hat diese beiden Verpflichtungen gleichfalls zu erfüllen, auch die Cassationserklärung dem Angeschuldigten oder dem Angeklagten notificiren zu lassen.

Der Gerichtsschreiber, vor welchem die Cassation angemeldet worden ist, hat sofort der Staatsbehörde die Aktenstücke mit einem Aktenrenner zu überschicken nebst der Cassationserklärung in Abschrift und den allenfalls deponirten Memoires.

Die Staatsbehörde muß, wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Verweisungsbeschluß der Anklagekammer vor die Assisen vor-

liegt, die Aktenstücke unverzüglich dem Generalprokurator am Cassationshof einsenden, welcher sie dem Hof übermittelt, der sie ohne Zeitverlust zu prüfen und zu entscheiden hat. In allen übrigen Fällen überschickt die Staatsbehörde binnen zehn Tagen die sämmtlichen Aktenstücke an den Justizminister, welcher sie innerhalb 24 Stunden nach ihrem Empfang der Kanzlei des Cassationshofes übersendet und hievon die Staatsbehörde benachrichtigt. Der Cassationshof soll spätestens in Monatsfrist über die Cassation entscheiden.

Das Verfahren vor dem Cassationshofe hierauf ist folgendes:

Der Präsident ernennt für jede Sache, die zu entscheiden ist, ein Mitglied der chambre criminelle zum Berichterstatter, der binnen Monatsfrist einen schriftlichen Bericht auf der Kanzlei deponirt und die ihm übergebenen Aktenstücke zurückgibt. Dann folgt die öffentliche Verhandlung. Nach dem Aufrufe der Sache trägt der Berichterstatter die Sachlage und die Gründe vor, aus welchen die Cassation eingelegt wurde. Er spricht seine Ansicht hiebei nicht aus und kritisirt auch nicht die Cassationsgründe.

Nach diesem Berichte plädiren die Advokaten der Parteien; letztere selbst dürfen, wenn ihnen der Präsident hiezu Erlaubniß ertheilt, aber nur unter der Assistenz ihrer Advokaten sprechen.

Auf das Plaidoyer der Advokaten erfolgt der mündliche Vortrag des Generalprokurators (oder eines seiner Generaladvokaten und Substituten), der Antrag stellt und ihn begründet. Der Advokat des Angeklagten oder des Angeschuldigten darf erwiedern; die Civilpartei jedoch nicht.

Schließlich geheime Deliberation des Hofes, bei welcher zuerst der Berichterstatter das Wort hat, zuletzt der Präsident, Abstimmung, bei welcher erst der Berichterstatter, dann der jüngste Rath und so fort, zuletzt der Präsident votirt, und Verkündigung des Urtheils in öffentlicher Sitzung durch den Präsidenten.

Die Originale jedes Erkenntnisses müssen vom Präsidenten, Berichterstatter und Gerichtsschreiber unterzeichnet werden, auch hat der Berichterstatter Motive und Dispositiv in der auf die Verkündigung des Urtheils folgenden Woche abzufassen und das Original selbst zu schreiben. (Art. 41 der Ordonnanz vom 15. Januar 1826.)

Im Dispositiv soll zugleich der Text der Gesetze niedergeschrieben werden, auf welche sich die Entscheidung stützt.

Wenn die Cassation verworfen wird (rejet de cassation), so bleibt das angefochtene Erkenntniß erhalten; wird die Cassation dagegen begründet erachtet, so wird mittelst eines arrêt de cassation die angegriffene Entscheidung aufgehoben. Beim rejet verfallen die Succumbenzgelder der Parteien zu Gunsten des Staats, auch soll die unterliegende Civilpartei dem Angeschuldigten oder dem Angeklagten eine Entschädigung von 150 Franken zahlen. Ist die Cassation als begründet anerkannt worden, so ist die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zugleich zu verordnen. Auch die Verweisung an ein anderes Gericht oder einen Untersuchungsrichter unter Bezeichnung derselben ist, wenn eine solche statt hat, im Urtheil mit aufzunehmen.

Wird in einer Criminalsache der Beschluß einer Anklagekammer, der die Sache vor die Assisen verweist, auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde cassirt, so soll der Cassationshof die Sache an einen andern Appellhof, als an den, der die Anklagekammer bildete, verweisen; wird das Erkenntniß eines Assisenhofes allein oder mit der vorangegangenen Instruktion cassirt, so muß die Sache an einen andern Assisenhof verwiesen werden; wird ein solches Erkenntniß wegen Incompetenz der Gerichtsbehörden cassirt, so muß die Sache an die kompetenten Behörden verwiesen werden.

Wenn in Zuchtpolizei- oder Polizei-Sachen Erkenntnisse cassirt werden, so soll die Sache stets an ein anderes aber gleiches Gericht verwiesen werden.

Ueber die Verhandlungen in vereinigten Kammern, wenn das zweite Gericht ebenso entscheidet, wie das erste entschieden hat, dessen Erkenntniß cassirt wurde, siehe Civilprozeß Seite 76.

Wenn ein gewöhnlicher Akt, ein Erkenntniß oder ein Urtheil gegen die Vorschriften der Gesetze verstößt, so kann der Justizminister dem Generalprokurator am Cassationshofe die Anweisung geben, den Hof hievon in Kenntniß zu setzen, damit dieser in seiner chambre criminelle die Vernichtung des Aktes oder des Erkenntnisses ausspreche. Diese Cassirung findet nur im Interesse des Gesetzes statt. Der Generalprokurator hat in diesem Falle

nur zu handeln, wenn ihm der Minister ausdrücklich so befohlen hat, und dieser Befehl kann nur erfolgen, wenn kein Cassationsgesuch eingereicht wurde.

Gleichfalls nur im Interesse des Gesetzes geschieht die Cassirung einer rechtskräftigen Entscheidung eines Assisenhofs, eines Polizei- oder Zuchtpolizeigerichts, wenn der Generalprokurator am Cassationshof sie provocirt hat, weil er der Ansicht war, daß eine Gesetzesverletzung unterlaufen sey. In diesem Falle steht ihm das Recht ex officio zu, die Sache der Enscheidung des Cassationshofes unterzubreiten, damit eine Cassation erfolge.

X. Kapitel.

Die Revision.

Art. 443 — 447 cr. d'instr. cr.

Nur in drei Fällen hat der französische Strafprozeß gestattet, daß mittelst der Revisionsklage rechtskräftige, der Cassation nicht unterworfene Urtheile eines Assisenhofes, welche eine criminelle Verurtheilung ausgesprochen haben, nochmals einer gerichtlichen Cognition und zwar der des Cassationshofes unterstellt werden dürfen und zwar:

Erster Fall, wenn zwei Angeklagte durch zwei verschiedene Erkenntnisse wegen eines und desselben Verbrechens verurtheilt worden sind, so daß diese beiden Erkenntnisse in einem solchen Widerspruche zu einander stehen, daß sie nicht neben einander bestehen können, indem sie nothwendigerweise den Beweis für die Unschuld des einen der beiden Angeklagten liefern müssen.

Zweiter Fall, wenn nach erfolgter Verurtheilung wegen Tödtung eines Menschen Beweise vorgelegt werden, welche hinreichend geeignet erscheinen, die Vermuthung zu unterstützen, daß der angeblich getödtete Mensch wirklich noch am Leben sei.

Dritter Fall, wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten ein Zeuge, welcher ein belastendes Zeugniß gegen

denselben abgelegt hat, wegen falschen Zeugnisses rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Im ersten dieser Fälle ist nur der Justizminister berechtigt, die Revisionsklage zu veranlassen und den Generalprokurator am Cassationshof zu beauftragen, die Entscheidung des Hofes zu provociren. Nach erhobener Revisionsklage muß die Vollstreckung beider Erkenntnisse suspendirt werden. Findet der Cassationshof die Klage gesetzlich begründet, so soll er die beiden Erkenntnisse cassiren und die beiden Angeklagten vor einen andern Assisenhof verweisen.

Im zweiten Falle steht gleichfalls nur dem Justizminister das Recht zu, den Cassationshof mit der Prüfung zu beauftragen. Die Vollstreckung des Urtheils wird suspendirt. Der Cassationshof befiehlt einem Appellhofe, eine Untersuchung über die Existenz und die Identität der angeblich getödteten Person anzustellen und zu erkennen, ob die Identität der betreffenden Person erwiesen sei oder nicht. Das Erkenntniß des Appellhofs wird mit der hiezu gehörigen Untersuchung dem Cassationshofe überschickt, der dann nach Ermessen die Verurtheilung wegen Tödtung kassiren kann und die Sache an einen Assisenhof verweist.

Im dritten Falle ist der Justizminister verpflichtet, auf Ansuchen des Verurtheilten der Staatsbehörde oder auch ex officio dem Generalprokurator Anzeige zu machen der beiden Verurtheilungen. Die Vollziehung des ersten Urtheils muß sofort suspendirt werden, sobald gegen einen Belastungszeugen eine Verfolgung eingeleitet wurde. Wenn der Cassationshof constatirt findet, daß der fragliche Zeuge wider den früher Verurtheilten ein belastendes falsches Zeugniß abgelegt hat, so hat er die erste Verurtheilung zu kassiren und den Verurtheilten vor einen andern Assisenhof zu verweisen. Die des falschen Zeugnisses schuldig erklärte Person darf bei der neuen Verhandlung unter keiner Bedingung als Zeuge abgehört oder zugezogen werden.

XI. Kapitel.

Die Recusation der Richter. Die Verweisung an ein anderes Gericht.

Der code d'instr. enthält über die Ablehnung der Richter in Criminalsachen keine gesetzlichen Verfügungen und die Praxis wendet daher die desfallsigen Bestimmungen des Civilprozesses Artikel 378—396 auch im Strafverfahren an, weil dieselben allgemeine Rechtsregeln enthalten. Wir verweisen daher in dieser Beziehung auf den Civilprozeß Seite 106. Speziell darf hier bemerkt werden, daß die Recusation eines Untersuchungsrichters (Art. 542 c. d'instr.) zulässig ist, aber als Ablehnung eines ganzen Gerichts angesehen wird, über welche der Cassationshof entscheidet.

Die Ablehnung eines ganzen Gerichts (Art. 542 bis 552 c. d'inst. cr.) kann nur wegen rechtmäßigen Verdachts oder wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in allen Strafsachen, sie mögen crimineller, zuchtpolizeilicher oder polizeilicher Natur seyn, stattfinden. Das Verfahren hiebei ist ein contradiktorisches und der Cassationshof allein hat über Ablehnungsklagen zu entscheiden und die Verweisung der Sache an einen andern gleichen Gerichtshof (le renvoi) zu verordnen.

Der rechtmäßige Verdacht ist vorhanden, wenn aus bestimmten Thatsachen sich die Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Gericht bei der Beurtheilung einer speziellen strafbaren Handlung nicht die nothwendige und gesetzliche unparteiische Stellung behaupten wird. Der Cassationshof hat die Thatsachen und die Vermuthungen zu würdigen. Die Parteien so wie die Staatsbehörde können ein Gericht ablehnen und die Verweisung an ein anderes Gericht beantragen.

Die Ablehnung und Verweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit entscheidet ebenfalls der Cassationshof, aber nur der Justizminister kann den Antrag auf diese Maßregel stellen. Als solche Gründe können gelten: politische Bewegungen, Reibungen, Partei- und Bürgerkämpfe in der Provinz oder in dem Bezirk, in welchem das abzulehnende Gericht sich befindet oder feindliche Occupation des fraglichen Territoriums.

XII. Kapitel.

Jurisdiktionsconflikt und Reglément der Richter.

Art. 525—541 c. d'instr. cr.

Eine Regulirung (reglément) der Gerichtsbarkeit muß im Falle eines positiven wie eines negativen Competenzconfliktes zweier oder mehrerer Richter oder Gerichte in der Regel durch den Cassationshof vorgenommen werden außer in folgenden Fällen, in welchen das Gesetz diese Regulirung zu gewiesen hat:

I. Der correktionnellen Kammer des Erstinstan gerichtes, wenn der Conflikt zwischen zwei Polizeigerichten, welche beide zu ihrem Gerichtssprengel gehören, besteht.

II. Der correktionnellen Kammer des Appellhofes, wenn a) zwischen zwei Polizeigerichten ihres Sprengels der Conflikt ausgebrochen ist, welche nicht zum Sprengel eines und desselben Erstinstanzgerichts gehören; b) wenn er besteht zwischen zwei Zuchtpolizeigerichten oder zwischen zwei Untersuchungsrichtern, welche beide zu dem Sprengel des Appellhofs gehören.

Die Regulirung kann von allen Parteien, die bei der Sache betheiligt sind, beantragt werden, von dem Angeschuldigten, der Civilpartei, der Staatsbehörde. Das Verfahren findet durch Denkschriften der Parteien und schriftliche Berichte der Staatsbehörde, nie mündlich statt. Das Erkenntniß, wenn es definitiv entscheidet, kann mit der Opposition angegriffen werden, welche innerhalb zehn Tagen durch eine Denkschrift begründet werden muß. Die Opposition sistirt das Verfahren bis zur zweiten Entscheidung, welche dann nicht mehr angegriffen werden kann. Wenn der Angeschuldigte unterliegt, so kann er außer dem Kostenersatze zu einer Geldstrafe bis zu 300 Franken verurtheilt werden.

XIII. Kapitel.

Die Syndikats-Klage.

Die Syndikatsklage (la prise à partie) ist eine von dem Angeschuldigten oder der Civilpartei gegen die Privatperson eines Richters

erhobene Klage, welche die Zusprechung eines Schadensersatzes bewirken soll, den der Richter durch ungesetzliches oder strafbares Verfahren herbeigeführt haben soll. Sie ist eine Civilklage, nach den Regeln des Civilprozesses zu beurtheilen, wenn sie auch gewöhnlich die Veranlassung zu einem strafrechtlichen Verfahren gegen den Richter gibt, und nur insoweit hier zu erwähnen, als damit gesagt werden soll, daß sie auch gegen den Strafrichter zulässig ist. Wir müssen daher um so mehr auf die betreffende Darstellung im Civilprozesse (Seite 71) verweisen, als durch den Art. 505 des c. d. p. c. die allgemeinen Rechtsregeln für diese Klage aufgestellt sind, der Strafprozeß aber hiefür keine allgemeinen Regeln gibt, sondern nur in einzelnen Fällen (Art. 77, 112, 164, 271, 370, 593.) die Klage als zulässig erklärt.

XIV. Kapitel.

Die Prozessirung öffentlicher Beamten und Richter.

Art. 479—503 c. d'instr. cr.

A. Das Verfahren gegen Friedensrichter, Richter oder Beamten der Staatsbehörde an Erstinstanzgerichten, Richter des Appell- oder des Cassationshofs, wenn sie eines Vergehens beschuldigt sind, außerhalb ihrer Amtsverrichtungen und nicht in Bezug auf dieselben, ist folgendes: eine eigentliche Voruntersuchung findet nicht statt; der Generalprokurator am Appellhofe läßt den beschuldigten Beamten vor die Civilkammer des Appellhofs durch direkte Ladung vorbescheiden, welche in letzter Instanz entscheidet.

Wenn ein Friedensrichter, ein Richter oder Parketbeamter eines Erstinstanzgerichtes eines Verbrechens außerhalb seiner Amtsverrichtungen indicirt erscheint, so hat der erste Präsident am Appellhofe einen Richter als Untersuchungsrichter, der Generalprokurator einen Parketbeamten zu bezeichnen, welcher die Funktionen der gerichtlichen Polizei und der Staatsbehörde zu versehen hat. In

der Regel findet die Untersuchung am Appellhofe unter Leitung der Anklagekammer statt und sind die Instruktionsbeamten dem Appellhofe entnommen; doch können auch (namentlich wenn Friedensrichter die Angeschuldigten sind) die Instruktionsbeamten dem Erstinstanzgericht entnommen werden, dann wird an diesem, unter Leitung der Rathskammer die Untersuchung geführt.

Wenn ein Richter des Appellhofs oder ein Parketbeamter an demselben eines solchen Verbrechens beanzeigt wird, so findet gleichfalls eine Delegation des Untersuchungspersonals statt, aber es muß auch zugleich dem Justizminister Berichterstattung geschehen, welcher die Sache an den Cassationshof überweist, damit dieser entscheide, was überhaupt in der Sache weiter zu geschehen habe, ob eine Verweisung vor die Anklagekammer oder sonst ein Gericht oder die Sistirung des Verfahrens. Dasselbe Verfahren findet statt wenn es einen Rath am Cassationshof betrifft; nur darf derselbe nur vor die Assisen verwiesen werden, die am Sitze eines Appellhofs abgehalten werden.

B. Wenn ein Friedens- oder Polizeirichter, ein Beamter der gerichtlichen Polizei, ein Parketbeamter oder ein Richter eines Erstinstanz- oder eines Handelsgerichtes eines Vergehens in Ausübung der Amtsverrichtung und mit Bezug auf dieselben beschuldigt wird, so findet dasselbe Verfahren statt, wie wenn er eines Vergehens außer Dienst bezüchtigt erscheint und wie es im ersten Satze dieses Kapitels dargestellt ist. Ist einer dieser Beamten eines Verbrechens im Dienste beanzeigt, so haben der erste Präsident am Appellhofe und der Generalprokurator die Voruntersuchung selbst zu führen oder Beamte ihres Bezirks in ihrem Namen zu delegiren. Nach geschlossener Untersuchung stattet der Präsident Bericht an die Anklagekammer des Appellhofs ab, welche allein über die Versetzung in Anklagezustand zu entscheiden hat.

Wenn ein Rath am Cassationshof oder am Appellhof oder ein Parketbeamter an diesen Höfen, wenn ein ganzer Appellhof, ein ganzes Handels- oder Erstinstanzgericht, ein correktionnelles Gericht eines Vergehens im Dienste beanzeigt erscheint, so werden alle diese direkt vor die Civilkammer eines Appellhofs geladen und in letzter Instanz abgeurtheilt; wenn dagegen ein Verbrechen indicirt

ist, so haben wieder der erste Präsident und der Generalprokurator die Voruntersuchung selbst zu führen und nur die Anklagekammer zu entscheiden. Ein Cassationsrath kann dann auch nur vor Assisen gestellt werden, welche am Sitz eines Appellhofs abgehalten werden.

XV. Kapitel.

Einige besondere Prozeduren.

Unter diesem Titel hat der code d'instr. einige Prozeduren angegeben, die vom regelmäßigen Verfahren mehr oder minder abweichen und aus verschiedenen Rücksichten eingeführt erscheinen. Wir geben die hauptsächlichsten derselben in folgender Weise an:

I. Wenn die Identität einer Person (die verurtheilt und entflohen, deportirt, verbannt oder angeblich getödtet war) hergestellt werden soll, so geschieht dieses ohne Zuziehung von Geschwornen, ohne Voruntersuchung durch den Gerichtshof, der die Verurtheilung ausgesprochen hat. Das Verfahren ist öffentlich und kann nicht in contumaciam stattfinden. Wider das Urtheil ist der Cassationsrekurs zulässig. (Art. 518—520 c. d'instr.)

II. Wenn während einer Gerichtssitzung oder einer Amtsverrichtung eines Einzelnrichters Störungen entstehen, die in Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten ausarten, so kann jedes Gericht sofort die Sache instruiren und Urtheil fällen, wenn es sich um Vergehen oder Contraventionen handelt. Wird dagegen ein Verbrechen begangen, so hat das Gericht nur die Befugniß, den Schuldigen verhaften zu lassen, den Thatbestand zu constatiren und ihn zur weitern Untersuchung im regelmäßigen Verfahren zu verweisen. (Art. 504—510 c. d'instr.)

III. Das Verfahren bei Klagen wegen Fälschung von Schriftstücken wird durch die Art. 448 — 464 geregelt, sowohl hinsichtlich der Hauptfälschungsklage (faux principal) als der Incidentfälschungsklage (faux incident). Eine Detaillirung desselben dürfte indessen hier nicht geboten noch interessant genug erscheinen.

IV. Die Art. 510—517 enthalten spezielle Vorschriften über

die Art und Weise, wie zu verfahren ist, wenn Prinzen und Prinzessinnen kaiserl. Geblütes, Großwürdenträger des Reiches, und der Großrichter-Justizminister als Zeugen vernommen werden sollen. Sie können nie vorgeladen werden oder erscheinen, wenn nicht zuvor der Kaiser auf Bittgesuch die Autorisation ertheilt hat.

V. Die Art. 521—524 enthalten die Vorschrift des Verfahrens, wenn Urtheile, Prozeßakten, Urkunden ꝛc. durch Zufall, Unglück, Feuersbrunst ꝛc. zu Grunde gegangen sind, entwendet oder zerstört wurden. Wenn Abschriften existiren, so ist die Sache eine leichtere. Dieselben werden zu Originalen erhoben. Wenn keine solche vorhanden sind, so müssen die Prozeduren, welche durch sie constatirt wurden, wiederholt werden.

XVI. Kapitel.

Die Procedur der Militär-Tribunale.

Das Verfahren vor den Militär-Gerichten, sowie die Composition derselben ist durch verschiedene Gesetze theils ältern, theils jüngern Datums sorgfältig geregelt, namentlich durch die Gesetze vom 13. Brum. V., 18. Vendém. VI., 4. Fructid. V., 17. Vent. VIII., vom 10. März 1818, vom 21. März 1832, vom 30. Juli 1828 ꝛc.

Der Kriegsrath (le conseil de guerre) wird aus 7 Richtern gebildet, deren einer als Präsident fungirt*). Beigegeben diesem Rathe sind ein capitaine-rapporteur, Berichterstatter und öffentlicher Ankläger zugleich und ein capitaine procureur als Beamter des öffentlichen Ministeriums. Der c. rapporteur ist mit den Functionen des Untersuchungsrichters betraut und wählt sich hiezu einen Gerichtsschreiber; für jede Sache hat er ihn immer von Neuem zu ernennen. Auch ist er zugleich der anklagende Beamte,

*) Die Grade der beigezogenen Richter haben sich jedesmal nach dem Grade des Angeschuldigten oder Angeklagten zu richten.

der die Klage begründet und entwickelt, die Execution des Urtheils zu leiten hat und dem Angeschuldigten einen Vertheidiger von Amtswegen ernennt, wenn dieser selbst keinen wählen will. Der c. procureur wacht, wie die Staatsbehörde, über die Handhabung der Gesetze und stellt den Strafantrag.

Das Gericht tritt zusammen auf Einberufung des Chefcommandanten der betr. Militärdivision. Der Militärrichter hat dieselben Rechte und Pflichten, wie ein Civilrichter, und hat wie der Geschworne nach seiner Ueberzeugung abzustimmen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Procedur vor den bürgerlichen Strafgerichten; nur in Beziehung auf Oeffentlichkeit tritt eine Beschränkung derselben insoweit ein, daß nicht mehr Zuschauer als die dreifache Zahl der Richter beträgt, zugelassen werden. Der Rath tritt nach geschlossener Untersuchung in Berathung; während derselben muß das Auditorium, der Angeschuldigte und Jedermann sonst, außer dem c. procureur von der Sitzung fern gehalten werden. Fünf Stimmen von den sieben sind nothwendig, um das Schuldig zu erklären; drei entlastende Stimmen also führen schon die Freisprechung herbei. Der Kriegsrath kann weder auf mildernde Umstände erkennen, noch die Strafe herabsetzen, aber den Verurtheilten der Gnade des Monarchen empfehlen. Das Urtheil wird öffentlich verkündet.

Die Urtheile des Kriegsraths können angegriffen werden durch die Rechtsmittel der Cassation und der Revision.

Die Cassation wird auf Ueberweisung durch den Justizminister am Cassationshof in derselben Weise, wie in nicht militärischen Sachen, behandelt und entschieden. Sie kann wegen Incompetenz und Gewaltüberschreitung ergriffen werden.

Die Revision ist auf Vernichtung eines Urtheils aus einem der folgenden 5 Gründe gerichtet: 1) wenn der Kriegsrath nicht gehörig componirt war, 2) wenn er in Beziehung auf Person oder Materie seine Jurisdiction überschritten hat; 3) wenn er sich ungesetzlicher Weise für competent erklärt hat; 4) wenn eine gesetzliche Form in der Instruction oder in dem Verfahren nicht beobachtet wurde; 5) wenn das Urtheil in der Anwendung der Strafe oder in der Freisprechung nicht den Gesetzen gemäß ist. Dieses Rechtsmittel hat in-

nerhalb 24 Stunden beim sogenannten beständigen Revisionshof angemeldet zu werden. Dieser (le conseil de révision permanent) besteht aus 5 Richtern und einem Gerichtsschreiber; einer der Richter wird zum rapporteur gewählt. Außerdem ist noch ein militärischer Staatsprocurator beigegeben. Der Chef-Commandant beruft ihn zusammen. Die Revision kann ergreifen der Verurtheilte und der c. procureur. Das Verfahren ist wie beim Kriegsrath. Das Urtheil kann nur das angegriffene Erkenntniß vernichten, nicht aber au fond erkennen; es muß zu diesem Zwecke die Sache an einen andern Kriegsrath verweisen, an den der nächst garnisonirenden Division.

Die Tribunale für Seetruppen und Matrosen im Kriegsdienst sind aus 8 Richtern, einem commissaire-rapporteur und einem Gerichtsschreiber gebildet. Dieser Commissär versieht die Functionen des c. rapporteur et c. procureur der Landtruppen. Die Procedur ist dieselbe wie beim Kriegsrath. Gegen die Urtheile kann man gleichfalls Cassation beim Cassationshof und Revision bei einem Revisionshof, der aber aus 4 Richtern eines Erstinstanzgerichtes und einem Beamten der Staatsbehörde zusammengesetzt wird, einlegen.

Literatur.

Als die bekannteren Werke, welche den materiellen und formellen Theil des Strafrechtes behandeln, verdienen die von Pigeau (1808), von Berriat-Saint Prix (1825 und 1837), von Chauveau und Hélie (1835), von Boitard (herausgegeben von seinem Schüler Linage), von Carnot (1824), von Rogron und Grattier (1836), von Bourguignon (1835), von Garnier-Dubourgneut und Chanoine (1836), von Le Graverend (1830), von Laporte (1832), von Rauter (1836) mit großer Anerkennung genannt zu werden, ebenso die schon oft allegirten Repertoires und Wörterbücher von Dalloz, Düranton,

Sirey, Merlin, Toulier ꝛc.; nicht minder Höchster's Lehrbuch des französischen Strafprozesses (1850) und eine sehr werthvolle Abhandlung „über das deutsche Schöffengericht" (unter welcher Bezeichnung der Verfasser das Geschwornengericht versteht) von Fr. Gottf. Leue (1847).

Schlußwort.

Wir haben nun das ganze Gebiet der französischen Gesetzgebung mit Ausschluß allein des Staats- und Verwaltungs-Rechtes durchgegangen und überall gezeigt, aus welchen Quellen der Gesetzgeber geschöpft hat. Unsere Leser werden sich überzeugt haben, daß ein großer Theil des trefflichen Civilrechtes dem römischen Rechte, ein eben so bedeutender dem Gewohnheitsrechte, das heißt, dem germanischen Rechte entnommen ist, daß aber gerade die vorzüglichsten Institute, sowie die besten und liberalsten Prinzipien des Civil- und Strafprozesses, welche den großen Ruhm der französischen Gesetze begründet und sie zum Muster für andere Völker erhoben haben, rein germanischen Ursprungs sind, dem deutschen Volke von uralter Zeit her eigenthümlich waren und angehören. Wir haben also keine Ursache der Wiedereinführung dieser Prinzipien in unser Vaterland mit einem falsch verstandenen Nationalstolze, einem bornirten Mißtrauen entgegen zu treten; wir haben im Gegentheile alle Ursache, und sind es uns und unserer Vergangenheit schuldig, energisch und rasch das Erbe der Altvordern, das ein betrübter Gang unserer Rechtsgeschichte uns aus den Händen gespielt hat, in die alte Heimath zurück zu bringen und wieder zur frühern Geltung zu erheben.

Der edle Geist einer vernünftigen Freiheit durchweht den ganzen germanischen Theil dieser Gesetzgebung und spendet unaufhörliche Wohlthaten seinen Schutzbefohlenen. Sollten wir ohne Verlangen und gleichgiltig zusehen, wie der Romane sich glücklich fühlt in dem Besitze dessen, was einstmalen uns gehörte?!

Die Macht aber dieses Geistes wird sich in Bälde auf's Neue unwiderstehlich offenbaren und die französische Nation den Rückweg finden lassen von einem Systeme, das ihrer und des ganzen civilisirten und ehrenhaften Europa's unwürdig ist; denn ein so großes Maß bürgerlicher Freiheit kann sich auf die Länge nicht vertragen mit jener völligen politischen Rechtlosigkeit, die ein ausgeprägter Despotismus über die schwer heimgesuchte Nation verhängt hat. Allzugewaltige Gegensätze, die sich nach dem Gesetze der Nothwendigkeit bis zum Siege des Einen, zum Untergange des Andern ruhe- und rastlos bekämpfen müssen!

München, Druck von C. R. Schurich.

Inhalt.

Berichtigungen.

Außer den am Ende des Heftes I. angegebenen errata bitten wir noch zu lesen:

Heft I. Seite 42 Zeile 13 von oben prorogirt st. provogirt.
Seite 43 Zeile 15 von unten Reféré st. Reserve.
Seite 64 Zeile 11 von oben grano st. gremio.
Seite 67 Zeile 17 von oben Dotalrechte st. Detailrechte.
Seite 78 Zeile 15 von unten Chaix-d'Est-Ange st. Chain etc.

Heft II. Seite 63 Zeile 13 von oben coutûme st. contume.
Seite 101 Zeile 15 von oben héritier st. héretier.
Seite 138 Zeile 5 von unten protimiseos st. protimiteos.

Heft III. Seite 123 Zeile 5 von oben décheance st. deheance.

Alphabetisches

General-Sachregister.

Alphabetisches
General-Sachregister.

Die römische Zahl bezeichnet die Abtheilung, als I. Gerichtsverfassung, II. Civilrecht, III. Civilprozeß, IV. Handelsrecht, V. Kriminalrecht, VI. Kriminalprozeß; die arabische die Seitenzahl.

F.

H.

V.

W.